

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 5,20.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 1 M.,  
für Veranmeldungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

## Gewerkschaftliche Selbsthilfe.

In einer vom Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes am 18. August angenommenen Entschliessung wird die deutsche Arbeiterschaft aufgerufen, „sich gegen die drohende Herabdrückung ihrer Lebenshaltung mit aller Kraft zur Wehr zu setzen.“ Die Gewerkschaften sollen den Kampf der Arbeiter um ausreichende Lohnerhöhungen mit allen Mitteln unterstützen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft, die vom Vorstand des ADGB rechtzeitig veranlaßt wurde, zu der inzwischen eingetretenen Brotpreiserhöhung Stellung zu nehmen, hat, wie wir bereits in der vorigen Nummer unseres Blattes mitteilten, den Erwartungen nicht entsprochen, sondern die Angelegenheit den Tarifkontrahenten zugewiesen. Ueber die Haltung der Unternehmervertreter in der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe haben wir gleichfalls in der vorigen Nummer berichtet; auch dort hat es an gutem Willen zu einer befriedigenden Erledigung dieser überaus wichtigen und dringenden Frage gefehlt. So bleibt den Gewerkschaften nur der Weg der Selbsthilfe.

Dabei stoßen sie, was kaum wundernehmen kann, auf scharfen Widerstand im Unternehmerlager. Die Sprecher der Unternehmer bringen es auch heute noch, angesichts der ungeheuren Notlage der gesamten Arbeiterschaft, fertig, die Lohnforderungen für nicht gerechtfertigt zu erklären. Getreu der Parole ihrer Spitzenorganisation, der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, wenden sich die Unternehmer gegen eine Lohnpolitik, die lediglich auf die Kosten der Lebenshaltung abgestellt ist. Und weiter wird von ihnen darauf hingewiesen, daß ohne eine Steigerung der Arbeitsleistung eine Hebung der heutigen Lebenshaltung für den einzelnen und für die Gesamtheit nicht zu erwarten sei. Zu diesem Zweck müsse die Tarif- und Lohnpolitik von allen produktionshemmenden Bestimmungen freigemacht werden. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ fühlt sich sogar berufen, nachdem sie festgestellt hat, daß die Forderungen der Arbeiter „aus rein volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus unbedingt abgelehnt werden müssen,“ an die Führer der Arbeiterorganisationen die „bringende Bitte“ zu richten, „im Interesse unseres Landes und Volkes nicht den Bogen zu überspannen und jetzt schon die Arbeitnehmer durch derartige Forderungen in scharfen Gegensatz zu den Arbeitgebern zu bringen und so den schwer errungenen wirtschaftlichen Frieden auf das ernsteste zu gefährden.“ Und an die Arbeitgeber richtet sie die Mahnung, nicht leichtfertig solche Forderungen zu bewilligen, sondern es als ihre Pflicht zu betrachten, sich diesen Forderungen gegenüber im Allgemeininteresse ablehnend zu verhalten. Der Weisheit letzter Schluß aus diesen Darlegungen wäre: Die Arbeiterschaft muß im volkswirtschaftlichen Interesse auf jede Aufbesserung ihrer Lebenshaltung verzichten; sie muß sich bemühen, ihre Arbeitsleistung trotzdem noch ganz erheblich zu steigern; sie muß, um es drastisch auszudrücken, noch mehr arbeiten, weniger essen und mehr hungern; dadurch trägt sie zur Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens und zur Gesundung unserer Volkswirtschaft bei.

Eine noch schlimmere Verhöhnung der deutschen Arbeiterschaft ist wohl kaum denkbar. Wer ihr angesichts des Glends und der Not, daß sie während der Kriegsjahre erlitten, angesichts des Mangels und der Entbehrungen, die sie während der Nachkriegszeit ertragen, keinen andern Rat zu geben weiß, als den oben beschriebenen, dem muß sie nicht nur jeden guten Willen abschreiben zur Hebung der Lage „unseres Landes und Volkes“, sondern ihn als ihren schärfsten Widersacher betrachten. Die Grundlage einer gesunden Volkswirtschaft ist eine gesunde und leistungsfähige Arbeiterschaft. Jede Volkswirtschaft muß in erster Linie darauf bedacht sein, diese grundlegende Voraussetzung zu schaffen. Die

neue Teuerungswoge aber, die sich über das deutsche Volk ergießt, stellt die Ernährung der Arbeiter und ihrer Familien in Frage. Eine wirksame Erhöhung der Löhne war noch zu keiner Zeit so notwendig wie jetzt. Dieser Einsicht kann sich niemand verschließen. Wer das trotzdem tut, vergeht sich in unverantwortlicher Weise an dem Volksganzen.

Hinter der ablehnenden Haltung der Unternehmer gegenüber Lohnerhöhungen verbirgt sich natürlich eine ganz bestimmte Absicht, deren Verwirklichung für die Arbeiterschaft nicht minder gefährlich ist. Die Betonung der steigenden Arbeitsleistung verfolgt zunächst den Zweck, den Achtstundentag aufzuheben. Er ist den Unternehmern ein Dorn im Auge; seine Hinwegräumung ist ihnen oberstes Gebot. Nicht umsonst sehen wir allüberall die krampfhaftesten Bemühungen der Unternehmer auf eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, wenn auch erst nur vorübergehend. Es kommt dem Unternehmertum darauf an, erst einmal Breche zu legen, dann glaubt es die Bahn frei, um mit Hochdruck darauf hinzuwirken, seine Absicht ganz in die Tat umzusetzen. Diese Absicht muß zuhanden werden. Die Arbeiterschaft wird den Achtstundentag als ihr höchstes Gut wahren und schützen und jeden Anschlag darauf in wirksamer Weise zu begegnen wissen. Hier ist mehr als je das Wort am Platze: Widerstehe dem Anfang!

Und weiter verbindet das Unternehmertum mit dem Verlangen nach gesteigerter Arbeitsleistung die Absicht der Einführung von raffiniert ausgeklügelten Arbeitsmethoden zum Zwecke verschärfter Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft; im Baugewerbe durch Einführung der Akkordarbeit. Auch diesem Begehren muß entschlossener Widerstand entgegengesetzt werden. Die Arbeiterschaft darf nicht dulden, daß mit ihrer Arbeitskraft wieder ein derartiger Raubbau wie vor dem Kriege getrieben wird; sie muß sich deshalb mit aller Schärfe gegen eine steigende Ausbeutung wehren. Hinter der Forderung, die Tarif- und Lohnpolitik von allen produktionshemmenden Bestimmungen freizumachen, steckt nichts anderes, als schrankenlose Ausbeutungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu wird die Arbeiterschaft ihre Hand unter keinen Umständen bieten.

Gegenwärtig ist der Druck ausschließlich auf eine höhere Entlohnung zu legen. Sie muß erzwungen werden, wenn die Arbeiterschaft vor noch weiterer Verelendung bewahrt werden soll. Hier hat die gewerkschaftliche Selbsthilfe einzusetzen. Um ihren Erfolg ist uns nicht bange.

## Das Existenzminimum im August.

Von Dr. R. Ruczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im August 1921 infolge der Preissteigerung für Kleidung und viele Nahrungsmittel höher als in jedem einzelnen Monat seit Juni 1920. Teurer als im August 1920 waren vor allem Brot, Nahrungsmittel, Kartoffeln, Gemüse, Zucker, Milch. Im Vergleich mit der Vorkriegszeit waren die Preise nach wie vor ungeheuer hoch. Brot kostete dreizehnmal soviel wie vor 8 Jahren, Margarine und Butter fünfzehnmals soviel, Zucker und Milch sechszehnmals soviel, Kartoffeln neunundzwanzigmal soviel. Für die rationierten Nahrungsmittel ergab sich von August 1913 bis August 1921 im ganzen eine Verteuerung auf das Dreizehnfache. In den 4 Wochen vom 1. bis zum 28. August wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis August 1921	Preis August 1913
7600 g Brot	2390	189
700 „ Zucker	920	57
Zusammen	3310	246

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 33,10 M zahlen muß, konnte man vor 8 Jahren für 2,46 M kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun im Wochendurchschnitt etwa 5700 Kalorien. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11 200 Kalorien, der einer Frau etwa 16 800 und der eines Mannes etwa 21 000 Kalorien. Um das Existenzminimum

zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Lebensmittel im Nährwert von 11 200 bis 5700 = 5500 Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau müßte sich zu der so errechneten Nahrungsmenge des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 24 M, für eine Frau auf 46,50 M, für einen Mann auf 61,50 M. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im August 1913 für ein Kind 1,47 M, für eine Frau 3,23 M, für einen Mann 4,11 M. Tatsächlich war aber das Existenzminimum vor 8 Jahren noch billiger, weil insbesondere billige Kartoffeln und billiges frisches Fleisch damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Berichterstattung für die Vormonate werden hier, daher für die Vorkriegszeit angeführt: Kind 1,75 M, Frau 2,80 M, Mann 3,50 M.)

Rationierte Nahrungsmittel	Preis August 1921	Preis August 1913
250 g Roggenmehl	828	62
250 „ Hafersfloeden	170	7
250 „ Graupen	191	13
2500 „ Kartoffeln	186	10
2000 „ Margarine	350	12
125 „ Butter	300	20
1 Liter Milch	375	23
Zus. für ein sechs- bis zehnj. Kind	2400	147
500 g Brot	250	12
250 „ Speisebohnen	125	10
1000 „ Kartoffeln	175	6
1500 „ Gemüse	300	24
250 „ Wurstfleisch	475	56
125 „ Speck	500	23
250 „ Salzheringe	125	25
125 „ Margarine	300	20
Zusammen für eine Frau	4650	323
500 g Reis	425	22
250 „ Erbsen	150	10
125 „ Speck	500	23
250 „ Salzheringe	125	13
125 „ Margarine	300	20
Zusammen für einen Mann	6150	411

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 10 M (1913/14: 5,50 M), für Heizung 17,60 M (1,15 M), für Beleuchtung 7,50 M (0,75 M). Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 30 M (2,50 M), Frau 20 M (1,65 M), Kind 10 M (0,85 M). Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgebl., Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 30 % (1913/14: 25 %) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ghepaar	Ghepaar mit 2 Kindern
Ernährung	62,—	108,—	156,—
Wohnung	10,—	10,—	10,—
Heizung, Beleuchtung	25,—	25,—	25,—
Bekleidung	30,—	50,—	70,—
Sonstiges	38,—	58,—	78,—
August 1921	165,—	251,—	339,—
Juli 1921	156,—	237,—	324,—
Juni 1921	152,—	231,—	311,—
Mai 1921	140,—	209,—	285,—
August 1920	144,—	216,—	308,—
Aug. 1913/Juli 1914	16,75	22,30	28,80

(Für die einzelnen Monate seit Januar 1920 vergleiche mein Buch: „Wiedergutmachung und deutsche Wirtschaft“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, Seite 72.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im August 1921 für einen alleinlebenden Mann 27 M, für ein kinderloses Ehepaar 42 M, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 57 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 8600 M, für das kinderlose Ehepaar 13 100 M, für das Ehepaar mit 2 Kindern 17 700 M.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum August 1921 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,75 M auf 165 M, das heißt auf das 9,8fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M auf 251 M, das heißt auf das 11,3fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 M auf 339 M, das heißt auf das 11,8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt etwa 9 3 wert.

## Die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe.

Eine alte Forderung der Arbeiterschaft, der Achtstundentag, ging als Folge der Staatsumwälzung im November 1918 in Erfüllung. Durch Anordnung des damaligen Demobilisationsamtes vom 23. November 1918 wurde die Begrenzung der allgemeinen Arbeitszeit auf 8 Stunden gesetzlich eingeführt. Diese Anordnung beschränkte sich indessen nur darauf, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit außer Kraft zu setzen, als sie den Bestimmungen der neuen Anordnung zuwiderliefen. Den Demobilisationskommissionen wurde die Befugnis erteilt, Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Diese vorläufige Regelung hat zu allerhand Schwierigkeiten geführt, da es nicht immer leicht war, zu entscheiden, welche bestehenden Vorschriften, zum Beispiel der Gewerbeordnung, neben den Bestimmungen der neuen Anordnung noch in Kraft waren. Uebrigens wurde die Gültigkeit der Anordnung, die zunächst für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation erlassen war, nur bis zum 31. März 1922 befristet. Auch aus diesem Grunde stellte sich die Notwendigkeit heraus, einheitliche und endgültige Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit von Reichswegen zu erlassen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der schon durch das Reichsarbeitsministerium dem Reichsrat und vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren auch die Beschlüsse der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington vom November 1919, obschon Deutschland bei der Abfassung der Beschlüsse nicht mitgewirkt hat, zu berücksichtigen. Der Entwurf enthält im einzelnen nicht nur Vorschriften über die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne, sondern auch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hinsichtlich der Nachtruhe und der ununterbrochenen Ruhezeit. Er gliedert sich in verschiedene Abschnitte, die unter anderem den Geltungsbereich, die Arbeitszeit im allgemeinen, die besonderen Bestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmegesetzungen, Strafbestimmungen usw. umfassen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ebenso auf die Betriebe des Reiches, der Länder und sonstiger Körperschaften. Die Arbeiter im Handel und Bergbau sind eingeschlossen, ebenso die Werkmeister und Techniker, weil ihre Arbeitszeit in engen Beziehungen zu der der gewerblichen Arbeiter steht.

Bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind von den Vorschriften des Entwurfs ausgenommen, vor allem die Angestellten, das Krankenpflegepersonal, die Hausgehilfen und die im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Die Heimarbeiter, soweit sie selbstständig sind, unterliegen grundsätzlich dem Gesetz, obschon die Anwendung der Vorschriften auf diese Arbeiter nicht überwacht werden kann. Selbstständig arbeitende Personen, sogenannte Hausgewerbetreibende, sind ausgenommen. Für sie wird ein besonderes Gesetz vorbereitet. Eine Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf gleicher Grundlage wie für die gewerblichen Arbeiter soll in einem besonderen Gesetzesentwurf binnen kurzem erfolgen.

Die grundlegenden Vorschriften über die Arbeitszeit im allgemeinen bestimmen, daß die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf. Doch sieht der Entwurf lediglich eine Höchstarbeitszeit vor, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten nicht im Wege steht. Für den Bergbau ist eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung in Vorbereitung. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden, die in beschränktem Umfang schon in der Anordnung vom 23. November 1918 vorgeesehen war, will der Gesetzesentwurf auch künftig ausnahmsweise zulassen.

Besonders berücksichtigt sind die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt zu den 6 Werktagen der Sonntag als siebter Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine sechsundfünfzigstündige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen. Soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit bisher zugelassen war, bleibt sie auch weiterhin gestattet. Im übrigen sieht der Entwurf von einer Regelung der Sonntagsarbeit ab, da das umfangreiche und schwierige Gebiet der Sonntagsruhe demnächst besonders neu geregelt werden soll.

Ein sehr wichtiges Gebiet röhrt der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Nebenarbeit auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hatte vielfach zur Folge, daß die Arbeiter Nebenarbeit übernehmen, um ihren Verdienst zu vergrößern. Die Klagen über diese Nebenarbeit wurden immer häufiger. Es stellte sich als ein Mißstand heraus, daß auf diese Weise der Zweck des Achtstundentages, die Schonung der Arbeitskraft, durch regelmäßige Nebenarbeit der vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit bereitet wurde. Auch muß bei der bestehenden Erwerbslosigkeit angestrebt werden, die vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu verhindern, daß gewisse Arbeiter doppelten Verdienst haben, während andere der Erwerbslosenfürsorge zur Last fallen. Trotz der Bedenken, die gegen eine Beschränkung der freiwilligen Nebenarbeit erhoben worden sind, ist daher das Verbot der Nebenarbeit in den Entwurf aufgenommen, wobei nicht verkannt werden soll, daß sich der Durchführung des Verbotes voraussichtlich in manchen Fällen Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich das Verbot im wesentlichen auf die nicht selbständige Nebenarbeit im Betriebe eines Arbeitgebers, obwohl vielfach, insbesondere aus den Kreisen des Handwerks, der Wunsch geäußert wurde, daß auch die selbständige Nebenarbeit der Arbeiter gesetzlich verboten werden solle. Eine wirksame behördliche Kontrolle der selbständigen Nebenarbeit würde aber praktisch nicht möglich sein, und es erschien daher

zwecklos, sie zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen. Hier scheint die Selbsthilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geeigneter, Abhilfe zu schaffen. Insbesondere darf bei den Gewerkschaften ein besonderes Interesse in der Bekämpfung der Nebenarbeit vorausgesetzt werden.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch das Washingtoner Übereinkommen gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung einige Änderungen erfahren. Wohl die einschneidendste Änderung ist das völlige Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die einzige Ausnahme, die im Übereinkommen vorgehoben und in dem Entwurf übernommen ist, ist die Beschäftigung der Kinder in behördlich genehmigten und überwachten Fachschulen.

Der Begriff der jugendlichen Arbeiter erstreckt sich nach dem Gesetzesentwurf auf Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14, aber unter 18 Jahren. Gegenüber der Gewerbeordnung ist damit der besondere Schutz der Jugendlichen auf die Personen von 16 bis 18 Jahren ausgedehnt worden. Der Entwurf gibt ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einheitliche Bestimmungen.

Schließlich beschäftigt er sich mit den Ausnahmegesetzungen. Die Abweichung von dem Achtstundentag durch notwendige Nebenarbeit, zum Beispiel bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, in besonderen Notfällen für Saisonbetriebe und Gewerbe, die von der Witterung besonders abhängig sind oder in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, bedarf in jedem Falle der behördlichen Genehmigung.

Bei den Strafbestimmungen ist davon Abstand genommen, auch den Arbeiter neben dem Arbeitgeber strafbar zu machen; die Rückfichten auf die praktische Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung sind dabei ausschlaggebend gewesen. Der Gesetzesentwurf, der demnächst die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen wird, hält grundsätzlich den Achtstundentag aufrecht; er versucht jedoch, die bisherige unterchiedslose Behandlung aller gewerblichen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Schwere der Beschäftigung zu befeitigen und will zugleich eine gewisse Beweglichkeit bei der Regelung der Arbeitszeit zulassen, um dadurch den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Die Gewerkschaften haben zu dem Entwurf bisher noch nicht Stellung nehmen können. Soweit bis heute aus Gewerkschaftskreisen Meinungen darüber laut geworden sind, treten sie für größere Einheitlichkeit in der gesetzlichen Neuordnung der Arbeitszeit ein. Daß eine große Anzahl Arbeiter und Angestellten von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen sein und für diese ein besonderes Gesetz geschaffen werden soll, wird nicht für zweckmäßig erachtet. Soweit im übrigen Beanstandungen an dem Inhalt des Entwurfes zu machen sind, wird das von den Gewerkschaftsvertretern in den zuständigen Körperschaften geschehen.

## Grenzfreitigkeiten mit dem Deutschen Polierbund.

Seit April 1919 ist der Deutsche Polierbund dem ADGB angeschlossen. Seine Aufnahme ist erfolgt, weil die Vertreter der interessierten Verbände es unterlassen haben, in der fraglichen Bundesaussschussung Einspruch dagegen zu erheben. Nachdem ihm durch diese Aufnahme der Charakter einer gewerkschaftlichen Organisation zugesprochen worden ist — in unserem Verbands herrscht darüber bekanntlich eine andere Meinung —, ist er eifrig bemüht, die im Baugewerbe beschäftigten Poliere für seine Organisation zu gewinnen. Er hat zwar noch nicht den Anspruch erhoben, daß die im Bauarbeiterverbände mit Zimmererverbände schon vorher organisierten Poliere dort austreten und zum Polierbunde überzutreten sollen; aber das Ziel seiner Bemühungen ist offensichtlich, die alle in zuständige Organisation für Poliere zu werden. Hier gerät er nun in Konflikt mit den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer, die es nicht nur entschieden ablehnen, ihre teils langjährigen Mitglieder dem Polierbund abzutreten, sondern auch nicht im geringsten Veranlassung haben, Polieren, die sich bei ihnen zur Aufnahme melden, diese zu verweigern. Weil die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Poliere unbestritten ein Verdienst der genannten Arbeiterverbände sind, fühlen sich eine große Anzahl Poliere diesen solidarisch verpflichtet und bereit, auch weiterhin gemeinsam mit den Mitgliedern dieser Verbände ihre Interessen wahrzunehmen. Neuerdings sind auf Verlangen der Poliere in den Verbänden besondere Poliersektionen errichtet worden, um den Zusammenhalt noch mehr zu fördern. Auch in einzelnen Zahlstellen unseres Verbandes ist das geschehen. Siergegen erhebt der Polierbund Beschwerde. Schon im April dieses Jahres hatte unter Vorsitz von Grafmann vom ADGB eine Besprechung von Vertretern der beteiligten Organisationen stattgefunden, mit ihrem Ergebnis war aber der Polierbund nicht zufrieden. Er hatte deshalb gemäß den Satzungen des ADGB ein Schiedsgericht beantragt. Es hat am 15. August getagt und folgende Entscheidung gefällt:

Entscheidung des Schiedsgerichts in der Streitsache des Deutschen Polierbundes gegen den Deutschen Bauarbeiterverband und den Zentralverband der Zimmerer.

Verhandelt am 15. August 1921 in Berlin im Sitzungssaal des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Das Schiedsgericht ist auf Antrag des Deutschen Polierbundes nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammengesetzt und wird von den Parteien anerkannt.

Mitglieder des Schiedsgerichts sind: 1. A. Breh, Hannover (Fabrikarbeiterverband); 2. O. Haußner, Berlin (Zentralverband der Angestellten); 3. M. Berol-Konrad, Berlin (Internationale Artistenloge); 4. J. Döring, Berlin (Transportarbeiterverband); 5. A. Drunzel, Berlin (Töpferverband); 6. G. Vink, Berlin (Verband der Asphaltkure); 7. J. Larnow, Berlin (Holzarbeiterverband), als Vorsitzender. Die zu 1 bis 3 Genannten sind vom Deutschen Polierbund ernannt, die von 4 bis 6 vom Deutschen Bauarbeiter- und vom Zimmererverband.

Der Vorsitzende ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gewählt.

Als Vertreter der Parteien sind anwesend: J. Berger, Deutscher Polierbund; A. Werner, Deutscher Polierbund; C. Schulte, Deutscher Polierbund; J. Raeplov, Deutscher Bauarbeiterverband; A. Schönfelder, Zentralverband der Zimmerer.

Zur Verhandlung steht der Antrag des Deutschen Polierbundes, über die Differenzen zwischen ihm und den beklagten Verbänden, auf Grund der Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine schiedsrichterliche Entscheidung zu fällen, insbesondere

1. das Zuständigkeitsgebiet der beiderseitigen Verbände festzustellen;
2. den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer zu verbieten, die bei ihnen organisierten Poliere in besondere Sektionen oder Fachgruppen zusammenzufassen;
3. auszusprechen, daß für die Aufnahme bisher unorganisierten Poliere allein der Polierbund zuständig sei.

Nach Anhörung der Parteivertreter und in deren Abwesenheit fällte das Schiedsgericht folgende

### Entscheidung:

Nachdem der Deutsche Polierbund im April 1919 durch Beschluß des Bundesaussschusses und ohne Widerspruch der beklagten Verbände in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen wurde, muß er nach den Bundesatzungen als die für Poliere zuständige Gewerkschaft gelten. Die Zuständigkeit erstreckt sich aber nicht auf alle Poliere, sondern nur auf diejenigen, auf die der Deutsche Polierbund beim Eintritt in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund auf Grund seiner durch die Aufnahme anerkannten Satzungen Anspruch erheben konnte. Dementsprechend gilt zu Recht:

1. Der Deutsche Polierbund ist zuständig für solche Poliere, die sich seit mindestens einem Jahre in verantwortlicher und auffichtführender Stellung befinden.
2. Die Verbände der Bauarbeiter und Zimmerer sind zuständig für solche Poliere, die nicht unter Ziffer 1 fallen.
3. Soweit die Verbände der Bauarbeiter und Zimmerer bereits unter Ziffer 1 fallende Poliere organisiert haben, hat der Deutsche Polierbund keinen Anspruch darauf und kein Recht, um sie zu werben. Dagegen muß es solchen Polieren freistehen, von sich aus zum Deutschen Polierbund überzutreten.

Der Antrag des Deutschen Polierbundes, den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer die Bildung von Poliersektionen zu untersagen, muß abgelehnt werden.

### Begründung.

Der Deutsche Polierbund wurde durch Beschluß der Bundesaussschussung im April 1919 in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen. Nach § 2 der Bundesatzungen sind zur Aufnahme in den Bund nur solche Gewerkschaften zugelassen, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. In der Aufnahme des Deutschen Polierbundes, gegen die ein Einspruch auch von den beklagten Verbänden nicht eingelegt wurde, lag demnach die Anerkennung, daß er mit seinem satzungsmäßigen und tatsächlichen Geltungsbereich keine Konkurrenzorganisation zu einem der schon angeschlossenen Verbände bilde. Wären die jetzt beklagten Verbände anderer Auffassung gewesen, so hätten sie gegen die Aufnahme in den Bund Einspruch erheben müssen, was aber nicht geschehen ist.

Es war nicht Aufgabe des Schiedsgerichts, nachzuprüfen, ob die Aufnahme des Deutschen Polierbundes zweckmäßig war, oder ob es richtiger gewesen wäre, die Poliere als Organisationsgebiet der Bauarbeiterverbände anzusehen und dementsprechend eine besondere Polierorganisation nicht zuzulassen. Das Schiedsgericht mußte sich vielmehr auf den Standpunkt stellen, daß die Aufnahme des Deutschen Polierbundes eine gegebene Tatsache war, und daß damit der Deutsche Polierbund Anspruch auf den Schutz des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Wahrung seines mit der Aufnahme anerkannten Organisationsgebietes habe.

Der Deutsche Polierbund erhebt keinen Anspruch auf sämtliche Poliere, und ein solcher Anspruch könnte ihm auch nicht zubilligt werden. Selbständige Polierorganisationen sind erst nach 1900 entstanden und hatten zunächst keinen freigewerkschaftlichen Charakter, so daß in früherer Zeit den Polieren die gewerkschaftliche Organisation nur bei den Bauarbeiterverbänden möglich war. Es entspricht der Billigkeit und wird auch vom Deutschen Polierbund anerkannt, daß den Bauarbeiterverbänden der vorhandene Besitzstand an Polieren verbleibt, soweit diese nicht aus freien Stücken in den Deutschen Polierbund überzutreten wollen. Andererseits gibt es im Baugewerbe eine zahlreiche Schicht von Polieren, die überhaupt nicht in den Geltungsbereich des Deutschen Polierbundes fallen. Es handelt sich hierbei um solche Poliere, deren verantwortungsvolle und leitende Befugnisse nur gering sind und die deshalb in ihren ganzen Verhältnissen den Handarbeitern näherstehen als Werkmeistern.

Nach alledem hat das Schiedsgericht über die Abgrenzung der Organisationsgebiete erkannt, wie geschehen. Es ist sich bewußt, daß die getroffene Entscheidung keine vollkommene Gewähr für die Vermeidung von Grenzstreitigkeiten bietet. Der Versuch, eine ganz klare Grenzlinie zu ziehen, scheiterte daran, daß die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Poliere selbst sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grunde besteht für die beteiligten Verbände in ganz besonderem Maße die durch das Bundesstatut gegebene Pflicht, in loyaler und kollegialer Weise etwaige Differenzen zu erledigen. Im besonderen wird ihnen nahegelegt, durch Vereinbarung eines Kartellvertrages die noch verbleibenden Differenzmöglichkeiten zu beseitigen.

Der Antrag des Deutschen Polierbundes, den Bauarbeiterverbänden die Bildung von Poliersektionen zu verbieten, mußte abgelehnt werden, weil den einzelnen Verbänden nicht verwehrt werden kann, für die in ihr Zuständigkeitsgebiet fallenden Mitglieder besondere organisatorische Einrichtungen zu schaffen. Soweit dieser Antrag damit begründet wurde, daß von den im



**Die Entscheidung des Haupttarifamts in der Ferienfrage vom 5. August** hält der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bekanntlich nicht für bindend, weil nach seiner Meinung das Haupttarifamt nicht ordnungsgemäß besetzt war und deshalb eine Entscheidung nicht fällen konnte. Zur Begründung dieser Auffassung wird auf eine Entscheidung Nr. 167 des Haupttarifamts vom 10. Juli 1914 hingewiesen, die den Spruch einer zweiten Instanz für nichtig erklärte wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung. Formell ist das richtig. Die Begründung des Arbeitgeberbundes verschweigt jedoch die Ursache der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung, die darin lag, daß ein Arbeitervertreter der zweiten Instanz zu der Sitzung überhaupt nicht geladen war, von ihrem Stattfinden daher keine Kenntnis hatte und auch nicht erscheinen konnte. Die Entscheidung des Haupttarifamts beruht daher auf nicht vorschriftsmäßiger Besetzung, nicht Besetzung. Zu der Sitzung des Haupttarifamts vom 5. August war aber nicht nur ordnungsmäßig geladen, die Unparteiischen und Parteivertreter waren auch erschienen; die Unternehmervertreter verließen später die Sitzung zu dem ausgesprochenen Zweck, eine Entscheidung zu hintertreiben, und verschuldeten damit selbst die nicht ordnungsmäßige Besetzung. Das ergibt sich übrigens aus folgender vom Vorsitzenden des Haupttarifamts getroffenen Feststellung: „Die Parteien sind ordnungsgemäß zu der heutigen Sitzung geladen. Die Sitzung hat stattgefunden, auch wenn eine Partei oder ein Teil derselben sich der Verhandlung oder Abstimmung entzieht.“ Die Berufung der Arbeitgeber auf die Entscheidung Nr. 167 des Haupttarifamts geht völlig fehl.

**Zur Aussperrung in Südbayern.** Der Stand der Aussperrung ist gegenüber dem von voriger Woche nur wenig verändert. Ein Rundschreiben des Bezirksverbandes der Arbeitgeber, das die Unterverbände zur Beteiligung an der Aussperrung und zum Ausharren auffordert, ist ohne Wirkung geblieben. Trotz der darin enthaltenen Mahnung, örtlichen Verhandlungen streng auszuweichen und keinerlei örtliche Vereinbarungen einzugehen, ist es in mehreren Zahlstellen schon zu einer Verständigung gekommen. Die Drohung des Bezirksverbandes: „Wer nicht für uns ist, ist gegen uns und wird in Zukunft als unser Gegner behandelt“, hat nichts gefruchtet. Anscheinend wird das von der Leitung des Bezirksverbandes der Arbeitgeber bereits eingesehen. Zum 6. September sind Verhandlungen im Ministerium für soziale Fürsorge einberufen, unter Leitung des Landeseinigungsamts. Ueber ihren Verlauf werden wir in der nächsten Nummer berichten.

**Streik in Genthin.** Nachdem der Arbeitgeberverband für die Provinz Sachsen den in Halle gefällten Schiedspruch abgelehnt hatte, versuchten unsere Kameraden in Genthin, durch örtliche Verhandlung die Lohnfrage zu regeln. Nachdem einen Tag die Arbeit geruht hatte, wurde ein Stundenlohn von 7,50 M. zugesagt. Am Lohnstage hatten die Unternehmer aber das Abkommen und das Zahlen vergessen. Die Arbeit wurde deshalb eingestellt.

**Streik in Hammerstein.** Für den Kreis Schlochau, zu dem Hammerstein gehört, ist durch den Schlichtungsausschuß ein Schiedspruch gefällt, der eine Lohnerhöhung von 75 % vorsieht, so daß der Stundenlohn auf 5,50 M. kommen soll. Der Spruch ist von beiden Seiten, Unternehmern und Arbeitern, abgelehnt. Auf einer andern Grundlage konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Der Schlichtungsausschuß wurde wieder angerufen, er bestätigte seinen alten Schiedspruch. Unsere Kameraden haben ihn nun angenommen, die Unternehmer lehnten ihn wieder ab. Am 29. August haben unsere Kameraden die Arbeit eingestellt.

**Streik in Tschöe.** Das Bezirkslohnamt für Schleswig-Holstein hat am 18. August entschieden, daß eine wesentliche Verteuerung eingetreten ist, es hat aber keine Entscheidung über die zu zahlende Lohnerhöhung gefällt, sondern es den örtlichen Organisationen überlassen, sich darüber zu verständigen. In Tschöe ist das nicht gelungen, die Arbeit ist eingestellt.

**Streik und Arbeitsaufnahme in Jena.** In Jena streiken schon seit längerer Zeit die Bauarbeiter. Unsere Kameraden haben dazu Stellung genommen und beschloffen, weiterzuarbeiten. Das Bezirkslohnamt, das am 6. September tagen sollte, hat eine Zwischenverhandlung angelehnt und bis zur endgültigen Entscheidung eine Lohnerhöhung von 60 % den Arbeitern zugesprochen. Unsere Kameraden in Jena haben diese Lohnerhöhung als zu gering abgelehnt und am 23. August den Streik beschlossen; sie forderten 2 M. Lohnerhöhung. Durch die Arbeitsaufnahme wollten unsere Kameraden den Bauarbeitern zu Hilfe kommen. Die Bauarbeiter haben in ihrer Versammlung das Angebot von 60 % angenommen und die Arbeit aufgenommen. Zu dieser veränderten Sachlage haben unsere Kameraden Stellung genommen und beschloffen, am 29. August die Arbeit wieder aufzunehmen.

**Streik in Swinemünde.** Mit den Bauunternehmern in Swinemünde, die dem Arbeitgeberbunde nicht angehören, finden seit langer Zeit Verhandlungen über Neuaffizierung des Lohnes statt. Am 25. August boten die Unternehmer eine Lohnerhöhung von 1 M. die Stunde, der Lohn, der dadurch auf 6,50 M. gekommen wäre, sollte bis Schluß des Jahres gelten. Der Versuch, weiter zu verhandeln, scheiterte. Die Arbeit wurde eingestellt.

**Erfolgreicher Streik in Wriezen.** Nach dreitägigem Streik wurde in einer Verhandlung unter Vorsitz des Bürgermeisters und der Mitwirkung von Magistrats-, Finanz- und Baukommissionsmitgliedern eine Lohnerhöhung von 1 M. pro Stunde vereinbart, die vom 26. August an in Kraft tritt. Der Stundenlohn beträgt demnach 6,50 M.

**Lohnunterschiede in Oepeln.** In Oberschlesien und ganz besonders in Oepeln sind unsere Kameraden bei der Regelung der Lohnfrage immer zu kurz gekommen. Für Schlesien hat das Bezirkslohnamt Entscheidungen gefällt, die auch für Oberschlesien Geltung haben sollen. Örtliche Verhandlungen kommen aber nicht zustande. Es ist dort wieder so, wie es früher war, Oberschlesien ist eine andere Welt. Der Stundenlohn in Oepeln ist zurzeit 6,10 M., er soll aber 7 M. betragen. Um die Zahlung der restlichen 90 % ist schon viel gestritten worden; unsere Kameraden haben das Handeln satt bekommen und die Arbeit eingestellt.

**Lohnunterschiede in Düsseldorf.** Die Reichsdruckerei, Abteilung Maschinenabgabestelle, beschäftigt außer andern Arbeitern auch Zimmerer. Sie erhielten den für Zimmerer geltenden Tariflohn. Nun ist es der Leitung dieser Stelle auf einmal eingefallen, den Zimmerern den Lohn zu bieten, der für die dort beschäftigten Arbeiter durch den Staatsvertrag vorgesehen ist. Unsere Kameraden haben diese Zustimmung abgewiesen und die Arbeit eingestellt.

**Ueber die Lohnbewegung in Braunschweig** geht uns ein längerer Bericht zu, worin eingangs bemerkt wird, daß man mit dem Bezirkslohnamt keine guten Erfahrungen gemacht habe. Bei der jüngsten Lohnbewegung, die mit der Einreichung der Forderungen am 8. August eingeleitet wurde, sei verlangt worden, daß bis zum 5. oder 6. August verhandelt werde. Verschleppungsabsichten der Unternehmer würden mit Gegenmaßnahmen beantwortet. Der Vorsitzende der Unternehmer in Braunschweig, Maurermeister Krause, antwortete, daß er an den Ferienverhandlungen in Berlin teilnehmen müsse; er werde zum 10. August eine Generalversammlung einberufen und am 11. August mit den Arbeitern verhandeln. Unsere Kameraden durchschauten die Absicht; am 4. August setzten bereits Gegenmaßnahmen ein, indem auf einzelnen Plätzen ein Stundenlohn von 8 M. gefordert und im Falle der Ablehnung ArbeitsEinstellung angedroht wurde. Innerhalb 3 Tagen hatten 3 Zimmereischäfte und 7 Maurerbetriebe einen um 1 M. höheren Stundenlohn bewilligt. Die Braunschweigische Siedlungsgesellschaft mußte durch einen fünftägigen Streik zur Anerkennung der Forderung veranlaßt werden. Der Direktor hatte unsern Kameraden zunächst empfohlen, bei der Regierung darauf hinzuwirken, daß sie die Mehrkosten für höhere Löhne übernehme. In den am 11. August stattgefundenen Verhandlungen hielten die Unternehmer den bereits erlangten Lohnfuß von 7,50 M. unter der Bedingung, daß die Löhne der Bauhilfsarbeiter anstatt wie bisher 10 % fortan 30 % niedriger sein sollten als der Gesellenlohn. Unsere Kameraden wehrten sich gegen eine Zurückziehung der Bauhilfsarbeiter und bestanden auf ihrer Forderung von 8 M. In der Nachmittagsverhandlung kam folgender Vergleich zustande: Vom 4. August an beträgt der Stundenlohn in der Stadt Braunschweig 7,50 M., vom 1. Dezember an 7,80 M. Für die übrigen Orte und Gebiete tritt vom Tage der Verhandlung an, 11. August, eine Erhöhung von 80 bis 100 % ein, vom 1. September an nochmals 80 %. An der Spanne zwischen dem Gesellen- und dem Bauhilfsarbeiterlohn wird nichts geändert. Die Bauhilfsarbeiter erhalten 10 % weniger. Ob es für die Zukunft möglich sein wird, eine Vergrößerung der Lohnspanne zu verhüten, erscheint fraglich, da sie in Hannover bereits von 10 auf 30 % erhöht ist und in andern Orten schon bis zu 80 % beträgt.

Bezirkslohnverhandlungen und Bezirkslohnämter werden uns, so schließt der Bericht, nichts nützen. Auch der Reichstaxi ist uns bei aufsteigender Konjunktur eine Fessel. Die kommenden Lohnkämpfe erfordern eine einheitliche geschlossene Kampfesfront. Diese ist in Braunschweig erreicht. Gewerkschaftsartell sowie alle 3 sozialistischen Parteien gehen gemeinsam vor, wie die jüngste Demonstration bereits gezeigt hat.

**Lohnbewegung in Würzburg.** Nach einer kurzen Mitteilung, die wir aus Würzburg erhalten, stehen unsere dortigen Kameraden in einer Lohnbewegung. Nähere Angaben fehlen.

**Verhandlungen in Weilburg.** Nachdem die Unternehmer von Weilburg und Umgebung durch das Vorgehen unserer Kameraden (siehe „Zimmerer“ Nr. 35), dem sich auch die Bauarbeiter anschlossen, auf das Trockene gesetzt waren, fanden durch Vermittlung des Magistrats von Weilburg am 22. und 26. August erneut Verhandlungen statt. Während am 22. durch die ablehnende Haltung der Unternehmer noch keine Einigung erzielt werden konnte, wurde am 26. August eine Vereinbarung getroffen, wonach nunmehr die Stundenlöhne der 3. Lohngruppe, abzüglich 25 %, anerkannt werden. Das bedeutet gegenwärtig eine Lohnerhöhung von 70 %. Inwieweit unsere Kameraden inzwischen zu ihren früheren Arbeitsstellen zurückgeführt sind, ist noch nicht bekannt. Jedenfalls dürften die Unternehmer von Weilburg aus diesen Vorgängen soviel gelernt haben, daß sie in Zukunft den berechtigten Forderungen unserer Kameraden besseres Entgegenkommen zeigen.

**Vereinbarung in Nürnberg.** Der Streik in Nürnberg ist aufgehoben, am 24. August wurde die Arbeit aufgenommen, nachdem eine unter Vermittlung des Landeseinigungsamtes zustandgekommene Vereinbarung von den Parteien angenommen war. Sie lautet:

1. Vom Tage der Arbeitsaufnahme erhalten: a) Facharbeiter einen Stundenlohn von 7,40 M., b) Hilfsarbeiter 7,00 M.
2. Die im Monat Juli 1921 eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten gilt durch die vorstehenden Löhne als ausgeglichen.
3. In sämtlichen Baubetrieben in Nürnberg-Fürth wird auf Grund der heutigen Erklärung der Organisationsleiter die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit durchgeführte.
4. Streik und Aussperrung werden sofort aufgehoben; Maßregelungen dürfen beiderseits nicht vorgenommen werden.
5. Die im Schiedspruch vom 20. Juli 1921 auf Grund des § 5.4 festgesetzte Frist wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Wie wir erfahren, ist eine neue Lohnbewegung bereits eingeleitet.

**Vereinbarungen in Selb i. Bayern.** Zwischen dem Arbeitgeberverband des Baugewerbes in Selb einerseits und den örtlichen Unterorganisationen der am nordbayerischen Bezirksvertrag für das Bauwesen beteiligten Arbeiterorgani-

sationen andererseits wird mit Zustimmung der unterzeichneten Bezirksorganisationen folgendes hiermit vereinbart:

1. Der Tariflohn im Tarifgebiet Selb beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 für Facharbeiter 6,05 M., für Hilfsarbeiter 5,85 M. pro Stunde; mit Wirkung vom 12. August 1921 (Tag der Arbeitswoche) für Facharbeiter 6,50 M., für Hilfsarbeiter 6,30 M. pro Stunde.
  2. Bis zum 12. August 1921 wird auf sämtlichen Baustellen die Arbeit wieder in vollem Umfange aufgenommen. Maßregelungen seitens der Arbeitgeber und seitens der Arbeitnehmer dürfen nicht erfolgen.
  3. Selb wird mit Wirkung vom 12. August für die Dauer des Bezirksarbeitsvertrages in die für das oberfränkische und nordoberpfälzische Industriegebiet neu geschaffene Ortsklasse Ia eingereiht, wobei die näheren Bestimmungen dieser Ortsklasse Ia einer Vereinbarung der Bezirksorganisationen vorbehalten sind.
  4. Aus der gegenwärtigen Lohnregelung darf keinerlei Anspruch auf Lohnerhöhungen anderer Orte des nordbayerischen Vertragsgebietes hergeleitet werden.
  5. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit der Unterschrift in Kraft.
- Selb, den 10. August 1921.
- Ortsverband Selb der Arbeitgeber des Baugewerbes, Nordbayerischer Bezirksverband für Arbeitgeber des Baugewerbes.
- Zweigverein Selb des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zahlstelle Selb des Zimmererverbandes, Zentralverband der Zimmerer, Gau Nordbayern.

**Vereinbarungen in Kulmbach.** Nach sechzehntägigem Streik wurde die Forderung unserer Kameraden anerkannt. Drei Verhandlungen scheiterten. In der vierten Verhandlung waren die Unternehmer zur Anerkennung des Schiedspruches, aber nicht zu weiteren Zugeständnissen bereit. Der Streik ging weiter. Am 21. August kam ein Abkommen mit 5 Firmen und einer Baugenossenschaft zustande. Am 23. August wurde dieses Abkommen auch von den übrigen Unternehmern anerkannt. Der Stundenlohn ist laut Schiedspruch um 35 % und vom 24. August an um weitere 75 % gestiegen. Zwischen der Vereinigung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister von Kulmbach und Umgebung einerseits und der Organisation der Bauarbeiter und Zimmerer andererseits wurde heute bis zur endgültigen Regelung der Lohnunterschiede im Baugewerbe in Kulmbach folgende Vereinbarung getroffen:

- § 1. Bei Arbeitsaufnahme am 24. August Anerkennung des Schiedspruches vom 28. Juli dieses Jahres. Die Nachzahlung hat in den ersten Tagen der Woche zu erfolgen.
  - § 2. Bezahlung eines Stundenlohnes von 6,05 M. für Facharbeiter, für Hilfsarbeiter 5,85 M.
  - § 3. Anerkennung der aus den weiteren mit dem Arbeitgeberverband zu führenden Unterhandlungen hervorgehenden Vereinbarungen.
  - § 4. Alle dort beschäftigt gewesenen Bauarbeiter und Zimmerer können wieder in Arbeit treten; wenn möglich, sollen noch Neueinstellungen erfolgen.
- Kulmbach, den 23. August 1921.
- Freie Vereinigung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister von Kulmbach und Umgebung, gez. Backer.
- Für die Zimmerer: gez. Türl.
- Für die Bauarbeiter: gez. Wiesmann.

**Neue Lohnvereinbarungen in Minden.** Bei den bezirkslichen Verhandlungen für Herford-Minden war eine Lohnerhöhung von insgesamt 80 % vereinbart. Unsere Mindener Kameraden waren damit nicht einverstanden, aber im Interesse des Ganzen stimmten sie dafür. Der Lohn in Minden war um 50 % die Stunde niedriger als in Herford. Unsere Kameraden haben nun durch Verhandlungen mit den einzelnen Unternehmern es zu einer allgemeinen Verständigung gebracht, daß der Stundenlohn in Minden um weitere 50 % erhöht wird. Er ist vom 1. September an 7,30 M.

**Zur Lohnbewegung in der Provinz Sachsen.** In der Nummer 35 des „Zimmerer“ teilten wir mit, daß die Unternehmer den Schiedspruch des Bezirkslohnamtes abgelehnt und Vorbereitungen zur Aussperrung getroffen hätten. Sie haben sich dann eines Andern besonnen und den Gauleitungen unserer Organisation mitgeteilt, daß ihre am 20. August stattgefundenen Vollversammlung dem gefällten Schiedspruch unter folgenden Bedingungen zugestimmt habe: „1. daß sämtliche Arbeitnehmerverbände den Schiedspruch gleichfalls geschlossen annehmen; 2. daß die Arbeitnehmerverbände innerhalb zweier Monate seine neuen Lohnforderungen erheben; 3. daß die Streiks im Gebiete des Bezirksarbeitsgeberverbandes für das Baugewerbe für die Provinz Sachsen und Anhalt, e. V., sofort aufgehoben werden. 4. Für die bei Tiefbauten beschäftigten Arbeiter wird auf Grund des § 1 Ziffer 2 der Lohn- und Arbeitstarife vorbehalten, daß an diese Arbeiter keine höheren Löhne zu zahlen sind, als sie für den Bezirksverein VII des Reichsverbandes für das deutsche Tiefbaugewerbe für die gleichen Arbeiter als Tariflöhne in Geltung sind.“

Dem Vorstande dieses Arbeitgeberverbandes ist von der Gauleitung mitgeteilt worden, daß seine Bedingungen abgelehnt werden. Zudem besteht für die Provinz Sachsen kein Bezirkslohnamt. Jedes Tarifgebiet ist selbständig, und wenn in einem solchen Tarifgebiete die Voraussetzungen zur Anwendung der Löhne gegeben sind, ist es Sache der Parteien selbst, das Erforderliche zu veranlassen. Für Zimmerer, auch im Tiefbau, ist immer der Zimmererlohn zu zahlen. Der Arbeitgeberverband hat dann seine Bedingungen zurückgezogen und an seine Mitglieder Anweisung gegeben, den Schiedspruch vom 9. August zu erfüllen.

**Das Bezirkslohnamt für die Provinz Brandenburg** verhandelte am 30. August in Berlin für 5 Wirtschaftsgebiete mit 65 Orten. Die einzelnen Wirtschaftsgebiete sind in Ortsklassen eingeteilt. Laut Entscheidung beträgt die Lohnerhöhung für die Laufs in der Ortsklasse Ia 100, Ortsklasse I 90, Ortsklasse II 85, Ortsklasse III 80 %. Für das Wirtschaftsgebiet Havelland und Briegnitz beträgt die Lohnerhöhung in der ersten Ortsklasse 90, der zweiten 80, der dritten 75 und in der vierten 70 %; für die Neumark und Oberbruch 80, für die Uckermark 70 % und für die Berliner Vorortbezirke 60, 60 und 80 %.

Diese Lohnerhöhungen sollen vom 31. August 1921 an in Kraft treten. Dort, wo bereits höhere Lohnsätze vereinbart sind, bleiben diese bestehen mit der Maßgabe, daß bei späteren Preissteigerungen der Löhne diese zu berücksichtigen sind. Außerdem entschied das Lohnamt für die Zimmerer in allen zur Verhandlung stehenden Orten auf eine Werkzeuggeldentschädigung von 10  $\mathcal{M}$  pro Stunde. Wo bereits ein höherer Lohn besteht, bleibt auch dieser in Geltung. Bis zum 6. September haben die Parteien sich über den Schiedspruch zu erklären.

**Bezirkliche Verhandlungen in Württemberg.** Am 27. August haben Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt stattgefunden. Nach sechsstündiger Beratung wurde folgender Schiedspruch gefällt: Vom 15. August an werden in allen Lohngruppen die Stundenlöhne um 100  $\mathcal{M}$  erhöht, und zwar für alle über 20 Jahre alten Arbeiter. Die Löhne der Jungesellen im 1. und 2. Jahr nach beendeter Lehrzeit usw. erhöhen sich pro Stunde um 60  $\mathcal{M}$ , die der jugendlichen Arbeiter von 18 bis 20 Jahren um 50  $\mathcal{M}$ . Die Zulagen für auswärtige Arbeiten, wenn nicht nach Hause gefahren werden kann, betragen für Verheiratete den zweieinhalbfachen Stundenlohn, für Ledige den doppelten Stundenlohn. Wenn bei auswärtigen Arbeiten abends nach Hause gefahren werden kann, beträgt die Zulage einen Stundenlohn. Die Bestimmungen des Schiedspruches gelten vom 15. August bis inclusive 30. September. Bis 1. September muß dem Vorsitzenden des Bezirkslohnamtes Mitteilung gemacht werden über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches. — Eine Anzahl Zahlstellen hat dem Schiedspruch bereits zugestimmt. Ueber die Stellung der Unternehmer ist uns bisher Mitteilung nicht zugegangen. Die Löhne stellen sich nach dem Schiedspruch vom 15. August an wie folgt: Lohngruppe I 7,30  $\mathcal{M}$ , II 6,80, III 6,30, IV 5,90, V 5,60.

**Neuregelung der Löhne für das Sägerei- und Holzgewerbe in Oberhessen.** Im Verlauf der am 14. August in Gießen stattgefundenen Verhandlungen mit den Unternehmern in der Sägerei- und Holzgewerbe wurde folgende Neuregelung der Löhne vereinbart: Es werden auf die bisherigen Löhne vom 15. August an Zuschläge gezahlt, und zwar für Arbeiter über 21 Jahre 40  $\mathcal{M}$ , über 18 Jahre 25  $\mathcal{M}$ , über 16 Jahre 15  $\mathcal{M}$  und unter 16 Jahren 5  $\mathcal{M}$ . Um die Verhandlungen nicht zum Scheitern zu bringen und damit unsere Kameraden im Sägerei- und Holzgewerbe endlich einmal zu einer wenn auch nur geringen Lohnerhöhung kommen, wurde von Seiten der Arbeitervertreter dieser Vereinbarung zugestimmt; sie läuft bis 30. September und kann jeweils mit dem 1. September gekündigt werden.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Bochum.** Am 2. September fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Ueber das Ergebnis der neuesten Lohnverhandlungen und die augenblicklichen wirtschaftlichen Kämpfe im Zimmerergewerbe berichtete unser Gauleiter, Viktor Janßen, Düsseldorf. Er gab zunächst einen kurzen Ueberblick über die seit vorigem Jahre stattgefundenen Lohnverhandlungen und Lohnkämpfe und schilderte, unter welchen schweren Kämpfen der jetzt noch bestehende Stundenlohn von 7,80  $\mathcal{M}$  erkämpft werden mußte. Es sei nun am 23. August abermals eine neue Forderung an den Westdeutschen Arbeitgeberbund eingereicht von 2,20  $\mathcal{M}$  mehr pro Stunde vom 29. August an. Die Verhandlungen sollten bis zum 1. September beendet sein. Am 24. August habe der Westdeutsche Arbeitgeberbund den Empfang der Forderung bestätigt und mitgeteilt, er wolle dem geschäftsführenden Ausschuß das Schreiben unterbreiten. Hierauf sei nochmals von uns auf den in unserer Forderung enthaltenen Termin hingewiesen worden, worauf der Westdeutsche Arbeitgeberbund geantwortet habe, daß eine Aussprache mit den Mitgliedern stattgefunden habe und sie bereit wären, in Verhandlungen zu treten, jedoch nicht vor dem 18. September, da nach dem letzten Abschluß eine Frist von 2 Monaten verstrichen sein müsse. Aus dem Antwortschreiben hierauf gehe hervor, daß der Westdeutsche Arbeitgeberbund Verhandlungssabotage betreibt, wir seien deshalb gezwungen, in einer am 3. September stattfindenden Vertreterkonferenz weiteres zu beraten und zu beschließen. Dann wies Kamerad Janßen noch auf 3 Punkte hin: Soziallohn, Afford und verlängerte Arbeitszeit. Diese 3 Uebel seien den Unternehmern besonders ans Herz gewachsen, und man versuche immer wieder, sie einzuführen. Unsere Pflicht müsse sein, diese Versuche mit allen Mitteln zu bekämpfen. Nebenher kam dann auf die neuesten Lohnverhandlungen in der Stahl- und Eisenindustrie zu sprechen. Man habe dort in der letzten Verhandlung folgendes Angebot gemacht: für 14- bis 16jährige 20  $\mathcal{M}$ , für 16- bis 18jährige 40  $\mathcal{M}$ , für 18- bis 20jährige 60  $\mathcal{M}$  und für über 20 Jahre alte 85  $\mathcal{M}$  pro Stunde mehr, außerdem solle das Rindergeld um 1  $\mathcal{M}$  erhöht und ein Frauengeld in Höhe von 2  $\mathcal{M}$  pro Tag gezahlt werden. Dieses Angebot wurde von uns abgelehnt. Es fanden am 3. September in Dortmund vor dem Reichskommissar neue Verhandlungen statt. In der Diskussion waren die Mitglieder mit allem, was bisher von der Verbandsleitung unternommen wurde, einverstanden; sie werden auch weiterhin der Leitung vertrauen. Betreffs der Ueberstunden und des Affords wurde folgende Resolution angenommen: „In der am 2. September stattfindenden Zimmererverammlung in Bochum wird einstimmig erklärt, mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß auf keiner Arbeitsstelle Afford oder Ueberstunden ausgeführt werden.“ Weiter wurde in Anbetracht der steigenden laufenden Ausgaben der Lokalbeiträge um 1  $\mathcal{M}$  erhöht. Danach sind von der vierzigsten Beitragswoche an 6  $\mathcal{M}$  Beitrag pro Woche zu zahlen. In „Verbandsangelegenheiten“ und „Verschiedenes“ wies Kamerad Dittrich auf einen Fall bei einer hiesigen Firma hin, wo sich der Vauführer weigert, einem Teil der Leute die Regenstunden zu bezahlen. Dieser Fall wurde an den Schlichtungsausschuß weitergegeben. Bei einer anderen Firma weigerte sich der Vauführer, die Lohnzahlung während der Arbeitszeit vorzunehmen. Auch dieser Fall wurde durch strenges Vorgehen unserer Kameraden zu unsern Gunsten entschieden, so daß von nun an die Lohnzahlung während der Arbeitszeit stattfindet. Der bei der vorhergehenden Lohnung entstandene Nachteil wurde den Kameraden durch die Bezahlung einer Stunde ausgeglichen.

**Golditz i. S.** In einer von fast allen Mitgliedern besuchten Versammlung wurde über die Ergebnisse der bezirklichen Lohnverhandlungen in Dresden gesprochen. Nach längerer eingehender Aussprache wurde durch Stimmzettel mit 88 % beschlossen, den dort bewilligten Zuschlag von 90  $\mathcal{M}$  nicht anzunehmen. Es soll versucht werden, durch örtliche Abmachungen bessere Resultate — wenn erforderlich, durch Arbeitsniederlegung — zu erzielen. Verhandlungen mit den Unternehmern zu führen, wurde der sofort gewählten Lohnkommission übertragen.

**Darmstadt.** Abermals befaßten sich die Darmstädter Zimmerer in 2 statt besuchten Versammlungen mit der Lohnfrage. Am 13. August berichtete Kamerad J. Wolf von den Verhandlungen des Bezirksamtes in Frankfurt a. M. Nachdem der Vergleichsvorschlag mit großer Mehrheit von den Arbeiterorganisationen abgelehnt worden war, wurde ein Schiedspruch gefällt, der bezüglich der Teuerungszulage die Lohngruppe II der Gruppe I gleichstellte. Demgemäß erhöhte sich der Stundenlohn rückwirkend vom 16. Juli an auf 6,90  $\mathcal{M}$  die Stunde, das sind 10  $\mathcal{M}$  mehr als der Vergleichsvorschlag. Obwohl auch diese Entscheidung nicht entfernt den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt, wurde nach lebhafter Diskussion doch dem Schiedspruch zugestimmt. Gleichzeitig wurde jedoch der Gauvorstand beauftragt, sofort die notwendigen Schritte zu weiteren Verhandlungen einzuleiten. An den Zimmerern wird es nun liegen, durch unermüdete Agitation und Auffklärung auf den Bau- und Arbeitsstellen einen vollen Erfolg zu erringen.

Am 22. August nahmen die Kameraden, vollständig versammelt, Stellung zu den erwähnten weiteren Verhandlungen. Kamerad J. Wolf erläuterte die Ursachen der Teuerungswelle und konnte sich dabei auf das Organ der Unternehmer, „Das Baugewerbe“ vom 20. August, beziehen, in dem die Teuerungszahlen verschiedener Städte aufgeführt sind. Hiernach stehen diese Zahlen für Darmstadt schon während des ganzen Jahres um ein bedeutendes höher als in den Städten der I. Lohngruppe, wie Frankfurt a. M., Mainz und Worms. Die Forderung der Zimmerer Darmstadts geht deshalb dahin, unter allen Umständen bei allen weiteren Verhandlungen den Lohn der Lohngruppe I durchzusetzen, neben einer den jetzigen Verhältnissen angepaßten allgemeinen Lohnerhöhung. Die Zimmerer verpflichten sich gegenseitig, keiner andern Regelung künftig noch ihre Zustimmung zu geben; denn Not kennt kein Gebot. Nachdem noch die Richtlinien für die Ferienfrage und das Platzvertrauensmännensystem einer notwendigen Aussprache unterzogen worden war, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Eisenberg.** In der Verhandlung mit den Unternehmern am 26. August, an der unser Gauleiter, Kamerad Laue, teilnahm, ergielten wir eine Erhöhung unseres Stundenlohnes um 80  $\mathcal{M}$ . Unsere Forderung betrug 1,50  $\mathcal{M}$  pro Stunde. Da wir aber erst vor 3 Wochen eine Erhöhung von 40  $\mathcal{M}$  erhalten hatten, gefordert waren 50  $\mathcal{M}$ , und vor dem Lohnamt die 40  $\mathcal{M}$  unbedingt mit angerechnet werden, stimmte die am 27. August abgehaltene Mitgliederversammlung gegen 3 Stimmen dem Angebot zu. Hätten wir am Orte nicht eine so geschlossene Organisation, dann wäre es uns nicht möglich gewesen, innerhalb 4 Wochen eine Erhöhung des Stundenlohnes um 1,20  $\mathcal{M}$  durchzuführen. Der Stundenlohn beträgt vom 26. August an 6,70  $\mathcal{M}$  inklusive Geschirrgeld. Den sämtlichen Versammlungsbesuchern sei ans Herz gelegt, daß nicht bloß Beitragszahlen zur Pflicht gehört, sondern jeder Kamerad auch die monatlichen Versammlungen zu besuchen hat; nicht bloß bei Lohnverhandlungen.

**Förste.** Am 28. August fand in der Küsterschen Wirtschaft in Förste eine Versammlung statt. Auf der Tagesordnung stand die Lohnfrage. Zunächst gab der Vorsitzende Bericht vom Zentralvorstand in Hamburg, da wir geschrieben hatten, daß wir mit den in Hannover vereinbarten Teuerungszulagen nicht zufrieden sein könnten. Darauf ging unser Gauleiter Walter auf die Einzelheiten der Verhandlungen mit den Unternehmern in Hannover ein. Da bei der Abstimmung nur 18 für und 15 gegen das Ergebnis gestimmt hatten, waren die Kameraden derart unzufrieden, daß die Arbeit eingestellt werden sollte. Der Gauleiter war gegen die Arbeitseinstellung und ermahnte die Kameraden zur Ruhe. Sie verlangten jedoch geheime Abstimmung. Das Resultat der Abstimmung war folgendes: 31 Stimmen für Arbeitseinstellung und 1 Stimme dagegen. Darauf wurde die Arbeit am 29. August eingestellt.

**Hamburg und Umgebung.** Zahlstellenversammlung am 2. September im Generalschaftshaus. Kamerad Steinfeld berichtete über den Verlauf und das Ergebnis der Lohnverhandlungen. Nach der Entscheidung des Bezirkslohnamtes, die eine wesentliche Veränderung in den Kosten für den Lebensunterhalt feststellte, aber die Entscheidung über die Höhe der Löhne den örtlichen Vereinbarungen überließ, wurden von den Verbänden neue Verhandlungen beantragt, die am 30. und 31. August stattfanden. Die Unternehmer rollten wieder die Affordfrage und die Frage der vorübergehenden Einführung einer neunten Arbeitsstunde auf, um dem angeblichen Mangel an Facharbeitern abzuhelfen. Die Vorschläge wurden als nicht durch die Verhältnisse bedingt und unter Hinweis auf unsern grundsätzlichen Standpunkt abgelehnt. Nach langen Verhandlungen kam folgende Vereinbarung zustande:

„Die Parteien kommen überein, ihren Hauptversammlungen folgenden Einigungsvorschlag zur Annahme mit Nachdruck zu empfehlen: 1. Die am 31. August 1921 bestehenden Stundenlöhne werden unter Einschuß der bereits ab 1. September 1921 vereinbarten Zuschläge für die Zeit vom 1. September 1921 bis 18. Oktober 1921 um 90  $\mathcal{M}$  pro Stunde erhöht. 2. In diese Löhne ist das Fahr- und Wegegeld einbezogen. 3. Den Zimmerern wird vom 1. September 1921 an ein Geschirrgeld von 10  $\mathcal{M}$ , den Maurern und Einschälern vom gleichen Zeitpunkt an ein solches von 5  $\mathcal{M}$  pro Stunde gewährt. 4. Die Zuschläge des § 4 Ziffer 4 werden erhöht für Ueberstunden auf 2  $\mathcal{M}$ , Nachtarbeit auf 3  $\mathcal{M}$ . 5. Ueber eventuelle Erhöhung anderer Zuschläge soll unverzüglich besonders verhandelt werden. 6. Dieses Angebot gilt für das Tarifgebiet Groß-Hamburg. 7. Bis zur Regelung der Tiefbauarbeiterlöhne durch den

Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes sollen alle Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues auszuführen sind, unter die Vereinbarung für die neue Lohnerhöhung fallen mit Ausnahme der durch besondere Ausschreibung vergebenen Erdarbeiten. Der Stundenlohn beträgt nunmehr inklusive 10  $\mathcal{M}$  Geschirrgeld im Lohngebiet I 9,10  $\mathcal{M}$ , Lohngebiet II 8,70  $\mathcal{M}$ , Lohngebiet III 8,50  $\mathcal{M}$ , Lohngebiet IV 8,30  $\mathcal{M}$ .“

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren empfahl der Vorstand die Annahme des Abkommens. Die Debatte gestaltete sich äußerst lebhaft. Von mehreren Rednern wurde das Angebot als viel zu gering bezeichnet, die Ablehnung verlangt und sofortiger Streik gefordert. Von anderer Seite wurde das Angebot zwar auch als sehr minimal bezeichnet, aber unter Berücksichtigung der Umstände zur Annahme empfohlen. Nach einem Schlußwort des Kameraden Steinfeld, der sich noch einmal für die Annahme des Angebotes einsetzte, wurde das Angebot in namentlicher Abstimmung mit Mehrheit angenommen. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde ein Antrag des Vorstandes, für die streikenden Landarbeiter in Redingen aus der Lokalkasse 1000  $\mathcal{M}$  zu bewilligen, angenommen. Nachdem noch die mangelhafte Durchführung der Bauarbeiterzuschußbestimmungen scharf gerügt worden war, erfolgte Schluß. Unentschuldig fehlten die Kameraden Derl, Schwartau, Markward, Fißcher, Schoor-mann, Heidorn, Wichern, Albers, Bloch, Krohn, Soltan, Wentorf und Timm.

**Kehl.** Am 24. August fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer gab die Abrechnung vom zweiten Quartal bekannt. Anschließend daran wurde über die Aufbringung des Zentralstreikfondsbeitrages beraten. Zu der Aussprache wandten sich einige Kameraden gegen den Zentralstreikfondsbeitrag. Der Vorsitzende gab Aufklärung über die Notwendigkeit desselben und betonte, daß wir die Zahlung nicht verweigern könnten. Am nun nicht die Lokalkasse vollständig aufzubrauchen, machte er den Vorschlag, den Lokalbeitrag zu erhöhen. Gegen eine Stimme wurde dem Vorschlag des Vorsitzenden zugestimmt. Weiter wurde vom Vorsitzenden bekanntgegeben, daß vom 21. Juli an sich der Lohn von 5,30  $\mathcal{M}$  auf 5,95  $\mathcal{M}$  erhöht habe. Vereinbarungsgemäß werde der Lohn auch nachgezahlt.

**Königsberg i. Ostpr.** Am 19. Juli fand unsere Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Zentralvorsitzenden, Kameraden Schrader, in üblicher Weise geehrt. Kamerad Gange wurde gegen ein Eintrittsgeld von 200  $\mathcal{M}$  aufgenommen. Kamerad Basalla berichtete über den Beitritt zum Bauhütten-Betriebsverband. Außer dem Kameraden Neumann sprachen alle Redner dagegen. Die Abstimmung ergab einstimmige Ablehnung. Der Angestellte berichtete über die Beitragsfrage sowie über die Abführung des Zentralstreikfonds an die Hauptkasse und machte den Vorschlag des Vorstandes bekannt. Kamerad Kohn stellte den Antrag, vom vierten Quartal an den Beitrag auf 5  $\mathcal{M}$  zu erhöhen; der Antrag deckte sich mit dem Vorschlag des Vorstandes und wurde einstimmig angenommen. In der Angelegenheit Kapfen, Mattekaf, Schmide und Thal beantragte Kamerad Discherit den Ausschluß, weil sie während des Streiks gegen Versammlungsbeschlüsse verstoßen haben. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Nichtiggestellt wurde noch, daß die Fabrikzimmerer ebenfalls für die Streiklage 5  $\mathcal{M}$  pro Tag abzuführen haben. Kamerad Neumann berichtete über Diet und Weiß. Diet habe während des größten Streiks bei der Technischen Hochschule im Elektrizitätswerk gearbeitet; er wurde deshalb nicht aufgenommen. Mit Weiß soll sich der Vorstand noch befassen.

Am 9. August tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Genosse Weck hielt ein kurzes Referat über den jetzigen Steuerabzug. Kamerad Tobehn, der 1919 seinen Verpflichtungen während des Streiks nicht nachgekommen ist und dem Verband den Rücken kehrt, hat ein Gesuch um Aufnahme eingereicht. Einem Antrag des Kameraden Hoffmann, Tobehn gegen eine Buße von 500  $\mathcal{M}$  aufzunehmen, wurde zugestimmt. Kamerad Neumann gab die Streikabrechnung. Streikfrei wurden 7 Firmen, 184 Kameraden arbeiten beteiligt. Von den in Arbeit stehenden Kameraden sind annähernd 30 000  $\mathcal{M}$  aufgebracht worden. Nach Bekanntgabe der Abrechnung vom zweiten Quartal wurde auf Antrag der Revisoren dem Kassierer Entlastung erteilt. Der Angestellte berichtete über die Lohnfrage; der nächste Termin sei der 23. August. Die Diskussion war ziemlich lebhaft. Folgender Antrag des Kameraden Oltersdorf wurde einstimmig angenommen: „Die am 9. August versammelten Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer beauftragen den Vorstand, gezwungen durch die immerfort steigenden Preise aller Lebensmittel, mit dem Arbeitgeberbund in Verhandlungen zu treten zwecks Ausgleichs des Lohnes.“ Ein Antrag des Kameraden Brose, mit den Kameraden Herrmann, Wohler, Kied, Lorenz und Margensfeld nicht zusammenzuarbeiten, wurde angenommen. Kamerad Gähner gab dann noch den Kartellbericht.

**Merseburg.** Am 11. August tagte in der „Junkenburg“ unsere Mitgliederversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unseres langjährigen Verbandsvorsitzenden Fritz Schrader, der ein Menschenalter für die Arbeiterbewegung tätig gewesen und besonders für uns Zimmerer stets das Beste erstrebt habe. Die Anwesenden hatten sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen erhoben. Kamerad Epherer berichtete hierauf über den Verlauf der Verhandlung des Bezirkslohnamtes in Halle am 9. August. Infolge der fortgesetzten Teuerung aller Bedarfsartikel hatten wir eine entsprechende Lohnaufbesserung gefordert. Die Bauarbeiter und unsere Kameraden vom Gau Magdeburg hatten eine Lohnaufbesserung von 25 % eingereicht. Gauleiter Laue versuchte an Hand gesammelten Materials aus 14 Zahlstellen nachzuweisen, daß der Stundenlohn um 1,06  $\mathcal{M}$  erhöht werden müsse. Der Vorsitzende des Bezirksarbeiterverbandes, Maurermeister Pfeifer, gab wohl zu, daß die Lebensmittelpreise gestiegen seien, er lehnte jedoch eine Lohnaufbesserung rundweg ab. Nachdem die Unternehmer entgegenkommen nicht zeigten, fiel das Bezirkslohnamt folgenden Schiedspruch: „Der Stundenlohn wird um 70  $\mathcal{M}$  erhöht, zahlbar vom ersten Tage der nächsten Lohnwoche an.“ Den Parteien wurde eine achtstägige Zustimmungsfrist gewährt. Herr Pfeifer lehnte diesen Schieds-

sprach rundweg ab. Der Berichterstatter sowie die Kameraden Peter, Hesselbarth und Laxe empfahlen, den Schiedsspruch anzunehmen. Dem Schiedsspruch wurde gegen einige Stimmen zugestimmt. Hierauf gab Kamerad Gramann den Bericht über die Ferienfrage, er machte dazu längere Ausführungen. Der Schiedsspruch lautet auf 3 Tage Ferien für alle, die im Hoch-, Beton- oder Tiefbau bis zum 30. September ununterbrochen 40 Wochen in einem Geschäft gearbeitet haben. Es folgte eine lebhafte Aussprache, in der zum Ausdruck kam, daß 3 Tage Ferien geradezu eine Verhöhnung bedeuteten und daß die große Mehrzahl der Zimmerer durch diesen Schiedsspruch überhaupt nicht in den Genuß von Ferien komme. Es wurde eine scharfe Resolution einstimmig angenommen, in der das Verhalten der Unternehmer als schädlich und rücksichtslos bezeichnet wird, das einem Tarifbruch gleichzuachten ist. Entschieden protestiert wird gegen die durch den Arbeitgeberbund eingereichte Klage; die Versammlung erblickt darin eine Provokation, die den Zweck haben soll, die Ferien unmöglich zu machen. Am Schlusse der Resolution wird ausgesprochen, daß, falls die Ferien von den Unternehmern verweigert werden, die Zimmerer gezwungen seien, ihr Recht darauf mit geeigneten Maßnahmen durchzusetzen. Für „Verschiedenes“ gab Kamerad Peter den Kartellbericht, der sich hauptsächlich mit den Ausschlußwahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse beschäftigte. Nachdem noch einige kleinere Angelegenheiten behandelt waren, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Am 15. August tagte im Gasthaus „Zum heiteren Blick“ in Leuna eine für die Zimmerer des Leunawerks einberufene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung. Die Versammlung ehrte in üblicher Weise das Andenken des verstorbenen Kameraden Schrader. Die Berichte vom Bezirkslohnamt und über die Ferienfrage wurden entgegengenommen. Bei der Ferienfrage versuchte ein Kamerad wieder einmal an unrechter Stelle leeres Stroh zu dreschen. Kamerad Gramann verlas ein Schreiben des Zentralvorstandes, das sich mit der Ferienfrage beschäftigt. Er ersuchte, auf allen Arbeitsstellen festzustellen, wer nach dem Schiedsspruch Ferien zu verlangen habe. Um das zu erreichen, mußten aber zuerst wieder die Vertrauensmänner und Platzdelegierten auf dem Leunawerk gewählt werden, die mit der Geschäftsleitung in Verbindung treten. In „Verschiedenes“ schilderte ein Werkzimmere die zahlreichen Mißstände in den Holzwerkstätten der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik. Arbeiten, die in Afford ausgeführt werden, spotten jeder Beschreibung, man kann sie nur als Pfusch und Murks bezeichnen. Wer einigermaßen eine solide Arbeit liefert, wird nicht viel über den tariflich festgesetzten Stundenlohn hinauskommen. Es ist vorgekommen, daß Affordarbeiten unterbrochen werden mußten; diejenigen, die später die unterbrochene Arbeit fertiggestellt haben, haben den Gewinn eingekippt. Unsere Kameraden seien an diesen Zuständen mitschuldig; denn die Unionisten, die vor dem Osterputz die Radikalen unter den Rabitalen waren, laufen heute als Unorganisierte herum. Sie sehen ihre Schuld nicht ein, sie wägen sie auf andere ab. Das Werk ist unserm Geschäftsführer verschlossen, deswegen ist es notwendig, daß die Platzdelegierten rühriger sind.

Am 30. August fand zum ersten Male seit dem Generalkongress im März im Leunawerk eine Versammlung der Werkzimmere statt. Von 90 dort Beschäftigten hatten sich 50 im Saale der Kantine II eingefunden. Der Geschäftsführer der Zahlstelle hob einleitend die dringende Notwendigkeit einer Versammlung hervor, da sich in den letzten Monaten geradezu haarträubende Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsmethoden, Behandlung der Arbeiter usw. herausgebildet haben. Diese zum System ausartende Wirtschaft im Leunawerk sei nicht allein auf das willkürliche und allen Arbeiterrechten höhnsprechende Verhalten der Werkleitung und ihrer Beamten und Meister zurückzuführen, sondern viel Schuld tragen die Arbeiter selbst, weil sie glauben, sich auf ihre Organisation nicht mehr verlassen zu können und selbst ihre Rechte vertreten wollen. Die Versammlung sollte weiter Stellung nehmen zur Lohnbewegung in der chemischen Industrie, weil von Arbeiterseite der Lohnsatz zum 31. August gekündigt ist. Eine Konferenz der beteiligten Werke habe sich auf eine Forderung von 50 % Lohnserhöhung geeinigt. Eine Verhandlung sei zum 31. August nach Halle einberufen. Anwesende Betriebsratsmitglieder teilten mit, daß eine Verhandlungskommission dazu von der Konferenz gewählt und andere Personen noch zu bestimmen nicht angängig sei. Die Zimmerer des Werkes habe man übergangen, da ihre Organisation an dem Tarifvertrag der chemischen Industrie nicht kontrahiere, deshalb auch nicht mit verhandeln könne, sondern sich der sogenannten freitrenden Organisation, dem Fabrikarbeiterverband, anzuschließen habe. In der Debatte darüber kam der alte Wunsch wieder zum Vorschein, daß die Zimmerleute den Standpunkt vertreten und entschieden durchführen müßten, in allen gemischten Betrieben, auch auf dem Leunawerk, die Löhne, wie sie im Bauarbeiter-tarif festgesetzt sind, durchzudrücken. Seitens des Gauleiters wurde auf die diesbezügliche Resolution des letzten Verbandstages hingewiesen und betont, daß es einzig und allein an den Verbandsmitgliedern selbst liege, höhere Löhne auch in Fabrikbetrieben durchzusetzen. Sonderbar ist aber, daß sich in den letzten Wochen Zimmerleute förmlich zum Eintritt in das Werk drängen, um mehr Geld zu verdienen, darunter alte und „kämpferprobt“ Mitglieder, die genau wissen, daß sie die eingeführte Affordarbeit mitmachen müssen. Es ist scharf zu verurteilen, wenn man dieses Schandsystem mit fördern hilft, indem man sich dem Werk anbietet. Anstatt es zu bekämpfen, läßt man sich um seinen verdienten Lohn bringen; denn es ist festgestellt, daß der Mehrerdienst den Affordanten nicht voll ausgezahlt wird, sondern nur ein Bruchteil. Dieses fluchwürdige Arbeitssystem erzeugt Erbitterung untereinander, und die reaktionäre Werkleitung erreicht damit den gemollten Zweck. Wie sich die Werkzimmere in Zukunft verhalten wollen, um zur schnellsten Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände auf dem Werk zu kommen, davon konnte man nichts hören. Es hat hier eben eine Lethargie unter den Arbeitern eingeerissen, die von der Ausbeuter-gesellschaft weidlich ausgenutzt wird. Vom Betriebsrat wurde lebhaft Klage geführt, wie schwer es jetzt sei, Vertrauensmänner in den einzelnen Betrieben zu bestimmen; selbst solche, die vor der Osteraktion nicht laut genug schreien konnten, sind

zu feige geworden, ein solches Amt anzunehmen. Mit der Aufforderung des Geschäftsführers, geeignete Maßnahmen der Zahlstelle zu unterstützen und dem Rufe der Organisation stets zu folgen, endete die hoffentlich nachwirkende Versammlung.

**Obernarschacht.** Am 14. August fand unsere Mitgliederversammlung statt. Zur Beitragsfrage wurde beschlossen, den jetzigen Beitrag beizubehalten, da der Kassenbestand für den Zentralstreifondsbeitrag ausreichen wird. Dann folgte eine Aussprache über die Strafgebühren wegen Versammlungsversäumnisses; künftighin fallen sie wieder fort. Bei dieser Gelegenheit wurde gewünscht, daß jedes Mitglied unserer Zahlstelle in den Versammlungen erscheine. Der Ausschluß von 3 Kameraden wurde von der Zahlstelle aufrechterhalten und dem Zentralvorstand überlassen. Inzwischen sind die Kameraden Nikol Kruse und Aug. Dehmann ihren Verpflichtungen nachgekommen. Bezüglich der Ferien wurde festgestellt, daß diese für das Tarifgebiet Obermarschacht nicht in Frage kommen, da alle Kameraden auswärts arbeiten. In „Verschiedenes“ wurde das Verhalten des Kameraden Otto Witthöf gerügt, der in den Ferienstunden den hiesigen Unternehmern aus der Tasche hilft. Ein Verhalten, das zu verurteilen ist, da bei früheren Verhandlungen die Unternehmer sich keineswegs entgegenkommend gezeigt haben.

**Ortelsburg.** Am 20. August fand unsere Monatsversammlung statt, zu der nur 25 Kameraden erschienen waren. Der Vorsitzende, Kamerad Görke, gedachte des verstorbenen Verbandsvorsitzenden, Kameraden Fritz Schrader. Kamerad Görke wies auf die unermüdlige Arbeit hin, die der Verstorbene für den Verband geleistet habe. Die Kameraden ehrten den Verstorbenen durch Erheben von ihren Plätzen. Da dauernd nur wenige Kameraden die Versammlungen besuchen, schlug der Vorsitzende vor, die Strafe für jede nicht besuchte Versammlung von 1 M auf 3 M zu erhöhen; ferner rügte er das Verhalten verschiedener Kameraden dem Verbands gegenüber. Hierauf verlas der Kassierer den Kassenbericht vom zweiten Quartal, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Dann wurde noch verschiedenes zu der Feriensache besprochen.

### Baugewerbliches.

**Mehr Bauarbeiterschutz!** Unter diesem Ruf hat die von der hamburgischen Bauarbeiterschaft eingesetzte Kommission seit Jahrzehnten alles versucht, eine Besserung des Bauarbeiterschutzes zu erreichen. Trotz aller Anstrengungen ist es in der Vorkriegszeit nicht gelungen, genügend Verbesserungen durchzuführen. Erst nach Beendigung des Weltkrieges konnte eine neue Verordnung über den Bauarbeiterschutz herausgebracht werden, die zwar nicht allen Ansprüchen gerecht wird, aber doch so viel Verbesserungen gebracht hat, daß man sie als die beste in Deutschland bezeichnen kann.

Die bisherigen Einzelverordnungen für den Hoch- und Tiefbau sind zu einer Verordnung vereinigt worden. Bedauerlich bleibt, daß diese Verordnung nur für den Staat Hamburg Gültigkeit hat, während in den angrenzenden Orten Altona, Wandsbek usw. eine preußische Verordnung gilt. Ein wie unliebbares Arbeiten sich daraus für die Bauarbeiterschaft ergibt, die heute in Hamburg, morgen auf preußischem Gebiete beschäftigt ist, dürfte ohne weiteres einleuchten. Auch darin zeigt sich wieder, wie dringend notwendig die Durchführung des Problems Groß-Hamburg ist. Heber die neue Verordnung selbst mögen nachfolgende Zeilen unterrichten:

Am 1. Juli ist die neue Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter in Kraft getreten. Für alle Bauwerke, die nach dem 1. Juli begonnen, gilt sie daher uneingeschränkt und nur für diejenigen Baustellen, die schon vor dem 1. Juli in Angriff genommen sind, kann die Behörde Ausnahmen zulassen. Der Inhalt der neuen Verordnung bedeutet Annäherung an die Forderungen der Bauarbeiterschuttkommission, und bei geeigneter Durchführung darf man hoffen, daß die Bauunfälle wesentlich vermindert werden. Ein großer Vorteil für die baugewerblichen Berufe ist die Vereinheitlichung und Erweiterung des Bauarbeiterschutzes, die durch die Verordnung gewährleistet wird. Sie umfaßt ziemlich das ganze Baugewerbe. Werkplätze und Bauhöfe sind einbezogen. Hoch- und Tiefbau, Bautischler-, Maler-, Glaser- und Reinigungsarbeiten werden genannt. Die Spezialarbeiten des Hoch- und Tiefbaues sind speziell behandelt. Für Maschinen und Motoren bestehen besondere Vorschriften. Es ist damit ausgedrückt, daß bei Tiefbauten, die unter Aufsicht der Staats- und Gemeindebehörden ausgeführt werden, die Baupolizei nicht zuständig ist.

Die Vorschriften über den Schutz bei Dacharbeiten sind bedeutend verbessert insofern, als bei Dächern über 20 Grad Steigung und über 5 m Traufenhöhe unbedingt Schutzgerüste gebaut werden müssen. Die diesbezüglichen Sätze sind heute zwingend, während es früher nur hieß: „Es sollen tünlichst Schutzgerüste vorhanden sein.“ Was das in der Praxis bedeutet, weiß jeder Bauarbeiter.

Malerarbeiten an Gebäuden dürfen in der Regel nur von Bau- oder Leitergerüsten ausgeführt werden. Das Streichen der Fenster ist ohne Gerüst nur gestattet, wenn Fanglatten benutzt und zu deren Befestigung geeignete Vorkehrungen getroffen sind. Für Malerarbeiten im Freien, wenn an der Arbeitsstelle regelmäßig mindestens 5 Arbeiter beschäftigt sind, müssen Baubuden vorhanden sein.

Eine weitere wesentliche Forderung der Maler, die Schaffung des schrägen Leiteraufganges bei Leitergerüsten, konnte leider noch nicht durchgesetzt werden. Nur dann, wenn ein gefahrloses Auf- und Absteigen nicht ermöglicht ist und geeignete Vorkehrungen zum Befördern des Materials und der Arbeitsgeräte nicht getroffen sind, ist ein schräger Leiteraufgang anzubringen. Die Maler und alle Bauhandwerker, die auf Leitergerüsten arbeiten, werden gut tun, sich diese Bestimmung einzuprägen und bei jeder gegebenen Gelegenheit ihre Anwendung verlangen. Die Benutzung von Hänge- und Auslegergerüsten soll möglichst eingeschränkt werden. Sie sind nur mit Genehmigung der Baupolizei und nur da gestattet, wo die Herstellung eines stehenden Gerüstes wesentliche Schwierigkeiten macht.

Ein wesentlicher Fortschritt sind die Bestimmungen über die Baubuden. Neben den früheren Vorschriften sind neu eingefügt die Schaffung von Schranken zum Aufbewahren der Kleider, Waschgelegenheit, Spünpfanne und Mülleimer. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Bauarbeiter nicht nur die Pflicht hat, durch seine Arbeit an der Schaffung einer höheren Kultur mitzuwirken, sondern daß die Bauarbeit an sich auch kultiviert werden muß. Den Bauhandwerkern ist nur zu empfehlen, auf die strikte Durchführung dieser neuen Bestimmung hinzuwirken und recht rege Gebrauch davon zu machen.

Die Befürchtungen über die Verteuerung des Baues, die in Unternehmerkreisen immer wieder in den Vordergrund gehoben wird und die auch bei Schaffung der Verordnungen mitunter eine hemmende und daher bedenkliche Rolle gespielt haben, können nicht ausschlaggebend sein. Ganz abgesehen davon, daß durch die technischen und hygienischen Schutzmaßnahmen manche Arbeitskraft vor vorzeitigem Ruin bewahrt wird, trifft es auch bei vielen Schutzmaßnahmen gar nicht zu, daß sie verteuern wirken. Fast alle Vorkehrungen an Gerüsten wirken ohne weiteres mittelbar produktiv. Sichere Gerüste ermöglichen dem Bauarbeiter, seine ganze Aufmerksamkeit auf seine Arbeit zu richten. Er braucht keine gedankliche Energie nicht zur Hälfte auf die Sicherung seiner Person zu verwenden. Besonders bei den Dachdeckern, Klempnern und teilweise auch Zimmerarbeiten sollte man mehr an diese Winnen wahrheit denken und die Gerüste dementsprechend einrichten. Wenn man heute diese Berufe bei der Arbeit auf einem Brett balancieren sieht, so weiß man mitunter nicht, ob die Leute eine Jongleurrolle geben oder ob sie ihre Arbeit verrichten.

Zusammenfassend kann man sagen, daß sich mit der neuen Verordnung ein einigermaßen wirksamer Schutz erzielen läßt, wenn ihre einzelnen Bestimmungen tatsächlich durchgeführt werden. Daran hat es befremdlich früher recht oft gehapert. Die Gründe dafür sind den Bauarbeitern geläufig. Delegierte und Arbeiter durften sich früher nicht allzujehr für die Durchführung ins Zeug legen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, als Mögler und Krakeeler von der Baustelle verwiesen zu werden.

Heute ist diese Gefahr nicht mehr so groß. Die Stellung des Delegierten ist heute eine ganz andere als früher. Betriebsrätegesetz und Tarifvertrag weisen den Delegierten die Wahrnehmung des Unfallsschutzes zu, so daß der Delegierte gesetzlich und moralisch mit dafür verantwortlich ist, wenn in seinem Bereich die Unfallverhütung vernachlässigt wird. Der Delegierte wird in der Zukunft der Träger des Unfallsschutzes am Bau werden, und je eher und je besser unsere Delegierten ihre Aufgabe erfassen, desto größer wird der Erfolg sein. Manche unserer Delegierten sind sich auch dessen bewußt und arbeiten muster-gültig. Manche haben aber die alten Schalen noch nicht abgestreift. Sie fühlen sich nur in der Bude und in den Pausen als Delegierte und denken nicht daran, daß die ganze Baustelle ihrer Obhut untersteht. Die Wahl der Delegierten muß daher eine Auslese der Besten werden.

Eine Erleichterung und Förderung seiner Aufgabe findet der Delegierte an dem System der Baukontrolleure. Sie sind eine wertvolle Ergänzung des Delegierten-systems respektive eine wertvolle Ergänzung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und des Tarifvertrages, die den Delegierten die Kontrolle des Arbeiterschutzes zuweisen. Stößt heute der Delegierte auf Schwierigkeiten, so kann er sich an den Baukontrolleur und damit an die Baupolizei wenden, die für Abstellung vorliegender Mängel zu sorgen hat. Der Baukontrolleur ist die Brücke zwischen Arbeiterschaft und Behörde, und es ist damit den Bauarbeitern ohne Schwierigkeiten möglich, für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und damit die Unfallgefahren ganz erheblich herabzudrücken. Daß dieses gelingt, kann nicht das Werk einzelner Personen, sondern muß das Werk aller beteiligten Faktoren sein.

Baukontrolleure, Baudelegierte und Bauarbeiterschaft müssen gemeinsam an dem hohen Problem des Bauarbeiterschutzes arbeiten zu Nutz und Frommen der Bauarbeiter und damit zu Nutz und Frommen der menschlichen Gesellschaft.

Darum, Bauarbeiter, frisch ans Werk!

Die Bauarbeiterschuttkommission für Hamburg-Altona.

**Zur Förderung des Bauarbeiterschutzes in Sachsen** fand unlängst in Dresden eine Landeskonferenz statt, die von 88 Delegierten besetzt war. Es wurde festgestellt, daß die Unfallgefahr im Steigen begriffen sei und der Freistaat Sachsen in bezug auf tödlich verlaufene Unfälle im Reiche an der Spitze marschiere. Nach den Angaben der Sächsischen Baugewerkschafts-Vereinsgenossenschaft stieg die Zahl der Unfälle von 32 562 im Jahre 1917 auf 38 872 im Jahre 1918, und auf 62 140 im Jahre 1919. Millionen würden für Renten im Jahre ausgegeben, Tausende von Bauhandwerkern würden dauernd ihrem Verufe durch Unfälle entzogen. Jetzt sollen nun in Sachsen die Bauarbeiterschutzbestimmungen auf Drängen der sozialistischen Parteien landesgesetzlich geregelt werden. Ein entsprechender Entwurf sei von der Regierung ausgearbeitet; diesen gelte es zu verbessern. Dazu sei aber notwendig, daß die einzelnen örtlichen Bauarbeiterschuttkommissionen, die seit Beendigung des Krieges noch nicht wieder gebildet worden seien, umgehend zusammengestellt würden. Aus dem ganzen Lande müssen die Bestrebungen für einen verbesserten Bauarbeiterschutz unterstützt werden und diesbezügliche Vorschläge der Landeskommission unterbreitet werden. Niemand sei besser berufen, die Bauarbeiter vor Unfällen zu schützen, als die Bauarbeiter selbst. Aus ihren Reihen müssen die umsichtigen Arbeiter als Baukontrolleure angestellt werden. Das Vertrauen zu diesen Kontrollleuren würde unter den Bauarbeitern weit größer sein, als es sich jetzt gegenüber den technischen Aufsichtsbeamten zeige. Eine reichs-gesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes müsse angestrebt werden, um eine Einheitlichkeit zu erzielen. Obwohl schon in den letzten Jahrzehnten die Arbeitervertreter im Landtage dahingehend gewirkt hätten, seien alle Verbesserungen auf den Widerstand der gesamten bürgerlichen Parteien gestoßen. Es gelte alle Kräfte zu sammeln, um auf diesem Gebiete vorwärts zu kommen.

Genosse Heine, Berlin, behandelte in eingehender Weise den Stand einer reichsgesetzlichen Regelung und verteidigte die Ansicht, daß es zunächst notwendig sei, eine klare landesgesetzliche Regelung herbeizuführen. Klar und präzise müsse das Landesgesetz geschaffen werden, so daß es keinen Spielraum lasse in seiner Anwendung. Ein Antrag Chemnitz: „Für den Bereich einer jeden Amtshauptmannschaft ist ein Baukontrolleur aus Arbeiterkreisen anzustellen.“ wurde einstimmig angenommen.

**Der Kampf um den deutschen Boden.** Uns wird geschrieben: Unsere Reichsverfassung hat sich im Artikel 155 des alten deutschen Reichs erinnert, daß der waterländische Boden eigentlich ein Besitz des Volkes ist. Von nun an ist es Pflicht der Regierung, überall da durch Gesetze einzugreifen, wo sich in der Verteilung und Nutzung des Bodens Mißstände herausgestellt haben. Solche Mißstände sind aber vorhanden! Sie sind riesengroß und müssen notwendig beseitigt werden, wenn der Neuaufbau wirklich kommen soll.

Dem Drängen weiter Kreise unseres Volkes hat die Nationalversammlung schon nachgegeben; sie hat Gesetze geschaffen, die unser entwurzeltes Volk wieder an den Boden heranbringen sollen. Es seien hier nur die Kleinpachtlandordnung, das Reichsfluchtengesetz und das Reichsheimstättengesetz genannt. Der schnellen Durchführung dieser Gesetze steht aber ein Feind gegenüber, der schon in den Tagen der Nationalversammlung sehr mächtig, jetzt aber übermächtig geworden ist. Es ist das in- und ausländische Großkapital, das sich bei dem sinkenden Geldwert mehr und mehr auf den Boden geworfen hat und ihn fest in seinen Krallen hält. Nur wenn das ganze Volk sich gegen diese Entwicklung stemmt, kann Abhilfe erwartet werden!

Die Gefahr für unser Volk hat der ständige Beirat für das Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium erkannt. Er hat sich gesagt, daß die Durchführung der besten Gesetze unmöglich gemacht wird, wenn dieser Gegner nicht matt gesetzt wird. Wir werden keine Siedlungs- und Heimstättenämter in größerem Umfange bekommen, wenn wir nicht ein Gesetz haben, das uns den Boden billig und willig macht. Von diesem Beirat ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die oben benannten Schäden beseitigen will. Er heißt: Gesetzentwurf über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz). Was sagt nun dieser Gesetzentwurf?

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sollen an dem unbebauten Boden ihres Bezirkes ein Ankaufsrecht haben, wenn er verkauft werden soll, und ein Enteignungsrecht, damit sie das nötige Land für Siedlungen, Heimstätten, Ausgärten, öffentliche Anlagen usw. bekommen können. Sie sollen aber nicht von Fall zu Fall sich um Land bekümmern, sondern weitestgehend Bodenvorratswirtschaft treiben, damit sie jederzeit in der Lage sind, den berechtigten Anforderungen zu genügen.

Bei Ausübung des Ankaufsrechts und der Enteignung ist ein angemessener Preis zu zahlen. Er wird durch eine Schätzung des unbebauten Bodens festgestellt, die tunlichst schnell auf Grund der Selbstschätzung des Eigentümers den Wert jedes Grundstückes für alle betreffenden Rechtsbeziehungen (Veräußerung, Beleihung, aber auch Besteuerung) festlegen soll. Die zur Durchführung dieser Schätzung wird der angemessene Preis unter Berücksichtigung der letzten Selbstschätzung des Grundeigentümers vor dem Kriege (Wehrbeitrag) festgesetzt. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges oder der darauffolgenden Zeit zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Nur wenn solche Vorschläge Gesetzeskraft erlangen, können wir unser Volk eine bessere Zukunft bereiten, kämpfen wir für ein gesundes Familienleben und gegen die Zusammenpressung der Geschlechter in engeren Wohnungen mit Unzucht und Volksfeinden aller Art; denn erst dann wird der Boden für Heimstätten und Siedlungen billig und willig.

Es gilt nun, der Regierung und den Parteien den Rücken zu stärken, ihnen den Willen des Volkes zu zeigen. Darum wird eine *M a s s e n e i n g a b e* für den Gesetzentwurf des Beirats vorbereitet. Diese Eingabe muß Millionen von Unterschriften haben, wenn sie wirken soll. Die Unterschriften können dem Ortsausschuß für Heimstätten, Hannover, Kestnerstraße 45, 3. Et., oder nach Berlin (Bund deutscher Bodenreformer, Berlin NW 23, Lessingstraße 11) eingesandt werden. An beiden Stellen können auch Unterschriftsbogen verlangt werden.

**Aus den Unternehmerorganisationen.**

**Der 13. Bundestag deutscher Zimmermeister** fand Mitte August in Barmen statt. Er ließ sich vom Bundesvorsitzenden, Zimmermeister Eckhardt, Cassel, einen durch Lichtbilder unterstützten Vortrag halten über die „Zimmermannskunst in neuzeitlicher Bauweise“. Die Kunst des Zimmermannes stehe, so führte der Redner aus, der des Zimmermanns nicht nach; aus Holz könnten die gleichen Bauwerke errichtet werden wie aus Eisen. Den Beweis dafür habe der Krieg geliefert. Der Syndikus des badisch-pfälzischen Zimmermeisterverbandes, Schlöder, Freiburg, sprach über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und die Wiederbelebung des Baugewerbes sowie die Stellung des Bundes zu den sozialisierten Baubetrieben. Er trat für einen schrittweisen Abbau der Miet- und Wohnungswesen nach bestehenden Zwangswirtschaft ein und stellte den Grundsatz auf, daß unter Ausschreibung unsauberer Elemente das leistungsfähige Unternehmertum im Baugewerbe zum Wohnungsbau in „maßgeblichem Umfange“ herangezogen werde. Daß er sehr scharf Stellung nahm gegen die Bauarbeiter-Produktionsgenossenschaften und vor allem auch den Behörden, die nach seiner Meinung diese begünstigten, die bittersten Vorwürfe machte, ist nicht weiter verwunderlich.

Aus dem vom Bundesvorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht ist noch erwähnenswert, daß der Anregung des vorjährigen Bundestages, das Verhältnis des Bundes zum Arbeitgeberbund für das Baugewerbe loser zu gestalten und die Regelung des Verhältnisses zu den Arbeitern selbst in die Hand zu nehmen, im eigenen Interesse der Mitglieder nicht verwirklicht worden sei. Die Ersparnis an Beiträgen würde die Nachteile, die eine Lösung des Verhältnisses zum Arbeitgeberbund gebracht hätte, nicht auf-

gewogen haben. Wie aus dem Bericht von der Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe entnommen werden konnte, ist dieser dem Drängen des Zimmermeisterbundes auf bessere Vertretung in der Geschäftsführung des Arbeitgeberbundes nachgegeben. Der Zimmermeisterbund soll in Zukunft bei für das Zimmergewerbe in Betracht kommenden Tarifabschlüssen mitwirken.

Zur Lehrlingsfrage nahm der Bundestag den gleichen Standpunkt ein wie das gesamte Handwerk; er kommt in nachstehender Entschliebung zum Ausdruck:

„Der 13. Bundestag des Bundes deutscher Zimmermeister hat auf seiner Tagung in Barmen Stellung zur Frage der künftigen Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk genommen. Er vertritt nachdrücklich die Auffassung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und fordert unter Berufung auf die jahrhundertelange erfolgreiche Arbeit der Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses die Erhaltung der bewährten Grundlage der Meisterlehre. Der Bundestag wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Bestrebungen auf Verminderung der Meisterautorität, Beseitigung des Erziehungsverhältnisses und das Hineintragen wesenfremder Organe in die Handwerkerlehre als eine Gefahr für die Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses und protestiert energisch gegen die Versuche einer tariflichen Regelung des Lehrlingswesens.“

Man braucht diese Entschliebung durchaus nicht so sehr ernst zu nehmen, auch der Zimmermeisterbund wird sich damit abfinden, daß in Zukunft die Lehrlingsfrage nicht mehr nur zwischen Meister und Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertretern geregelt werden kann, sondern daß „wesenfremde Organe“, nämlich die Gewerkschaften, hier ein gewichtiges Wort mitreden werden, im Interesse der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings.

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Internationale Bauarbeiterkongresse.** In Innsbruck tagte am 22. August eine internationale Bauarbeiterkonferenz. Sie nahm den Bericht des Sekretärs entgegen und beschäftigte sich sodann mit der Emigrantfrage, die aber nicht erschöpfend behandelt werden konnte, weil die italienischen Vertreter wegen Nichtzulassung des früheren Mitgliedes des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bachmann, als Vertreter Italiens, die Konferenz verlassen hatten. Diese Frage soll deshalb später erneut behandelt werden. Die Konferenz durfte natürlich auch an dem Problem der Verschmelzung nicht vorübergehen. In einer Entschliebung sprach sie sich für die Zusammenfassung aller Bauarbeiterverbände zu einer einheitlichen internationalen Bauarbeiterorganisation aus. Wahrscheinlich erhoffen die Konferenzteilnehmer von der Entschliebung eine günstige Rückwirkung auf die einzelnen Länder, besonders auf die widerstreben den Berufsgruppen.

Zwei Tage vorher, am 20. August, tagte ebenfalls in Innsbruck die Steinarbeiterinternationale. An der Tagung nahm ein Vertreter der Bauarbeiterinternationale teil, der für die Verschmelzung und die in der oben erwähnten Entschliebung niedergelegte Auffassung eintrat. Der Steinarbeiterkongreß erachtete jedoch den Zeitpunkt zu einer Verschmelzung noch nicht für gekommen, weil die Frage selbst in den einzelnen Ländern noch nicht genügend geklärt sei. Es wurde ein Hand-in-Hand-Arbeiten beider Sekretariate befürwortet.

**Ueber den Stand der Erwerbslosigkeit zu Ende Juli** berichtet der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst“: Im Juli dieses Jahres ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Deutschen Reich weiter gesunken, nämlich von 315 458 am 1. Juli auf 269 424 am 1. August. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger betrug rund 206 000 (gegenüber 244 000), die der weiblichen 63 000 (gegenüber 71 000). Die Zahl der Zuschlagsempfänger, das heißt der unterstützungsberechtigten Familienangehörigen Erwerbsloser, stellt sich auf rund 300 000. Das Zahlenbild kommt damit demjenigen vom Juni 1920 wieder sehr nahe. Im Vergleich mit dem ungünstigsten Monat dieses Jahres, dem März, ergibt sich eine Verminderung um rund 143 000 Erwerbslose und 168 000 Zuschlagsempfänger. Die Besserung ist insbesondere auf den Bedarf der Landwirtschaft zurückzuführen, der aber in einzelnen Gegenden bereits wieder abflaut, ferner auf die Entwicklung des Baumarktes, der allerdings der Mangel an gelernten Bauarbeitern Grenzen zieht, sowie auf die fortschreitende Belebung einer Reihe von Industriezweigen, so des Textil- und Bekleidungsgebietes, der Holzindustrie, der Metallindustrie, der Industrie der Steine und Erden usw. Sonach steht die Besserung des Arbeitsmarktes auf einigermaßen schwachen Füßen, da mit dem Beginn des Herbstes Landwirtschaft und Bauwesen Arbeitskräfte wieder abgeben werden und der lebhaftere Geschäftsgang in der Industrie unverkennbar mit der Abwärtsbewegung der Valuta zusammenhängt. Auch muß bei der Bewertung des ganzen Zahlenbildes immer wieder daran erinnert werden, daß eine sehr große Zahl von Arbeitslosen in den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge, also außerhalb der normalen Wirtschaft, beschäftigt ist, daß die beträchtliche Zahl der Kurzarbeiter, das heißt der mit verkürzter Arbeitszeit Arbeitenden, in den genannten Zahlen nicht berücksichtigt ist und daß die deutsche Erwerbslosenstatistik vorläufig überhaupt nur die unterstützten Erwerbslosen erfasst, nicht aber diejenigen Erwerbslosen, die aus irgendwelchen Gründen Unterstützung nicht erhalten.

**Freifahrt bei Arbeitsaufnahme nach entfernten Orten.** Die Fahrpreismäßigung für Arbeiter, die Arbeit außerhalb ihres Wohnortes annehmen, ist leider vom 31. März dieses Jahres an aufgehoben worden. Der Reichsarbeitsminister macht aufmerksam, daß die sich hierdurch ergebenden Schwierigkeiten durch die Anwendung des § 8 Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vielfach behoben werden können. Nach dieser Bestimmung kann dem Arbeitslosen das Fahrgehalt aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gezahlt werden, wenn er Arbeit nach außerhalb annimmt.

Es soll die Freifahrt auch dann gewährt werden, wenn eine unterstützte Arbeitslosigkeit noch nicht vorliegt, also vor Ablauf der Wartezeit oder unmittelbar nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung. Bedingung für Freifahrt ist jedoch, daß Bedürftigkeit im Sinne der allgemeinen Verordnung vorliegt, daß dem Arbeitsuchenden an Ort keine Arbeit nachgewiesen werden kann, daß eine bestimmte Arbeitsstelle nach außerhalb bereits fest vermittelt und der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist.

**Die Kosten der Lebenshaltung.** Eine von dem englischen Gewerkschaftsbund (Trade Union Congress) und der Arbeiterpartei (Labour Party) eingesetzte Kommission veröffentlichte einen wichtigen Bericht über die Kosten der Lebenshaltung. Zuerst wurde die Art und Weise, wie die Indexziffern, welche die Veränderungen der Preise für lebensnotwendige Artikel verzeichnen, gewonnen werden, einer Kritik unterzogen. Die Bedeutung der Indexziffern wird mit dem wachsenden Gebrauch der gleitenden Lohnskala (Lohnveränderungen nach Maßgabe der Preisgestaltung) immer größer. Seit dem Kriege sind Veränderungen in den Verhältnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung eingetreten. Die Kosten der Lebenshaltung werden im Arbeitsministerium auf der Grundlage berechnet, daß 60 % des Einkommens für Lebensmittel, 12 % für Bekleidung, 16 % für Miete, 8 % für Heizung und Beleuchtung und 4 % für andere Bedürfnisse verwendet werden. Diese Prozentätze sind bei der Festlegung der Indexzahlen insofern von Belang, als die Wichtigkeit der Preisveränderungen der Bedarfsartikel mit der Größe dieser Zahlen wächst beziehungsweise abnimmt, was bei der Bildung einer Durchschnittszahl für die Kosten der Lebenshaltung berücksichtigt werden muß. Die Verteuerung der Lebensmittel hat zum Beispiel eine um so größere Bedeutung, je größer der Einkommensteil ist, der für Lebensmittel verwendet werden muß. Die Arbeiterkommission hat jedoch auf Grund gewisserhafter Untersuchungen festgestellt, daß infolge Veränderungen während des Krieges und seitdem das Einkommen gegenwärtig in folgendem Verhältnis ausgegeben wird: Lebensmittel 52,41 %, Bekleidung 19,51 %, Miete 6,48 %, Heizung und Beleuchtung 6,34 %, andere Bedürfnisse 14,9 %. Die Preise für Bekleidungsartikel sind mehr gestiegen als die Lebensmittelpreise, auch ließ sich eine Einschränkung des Lebensmittelverbrauchs feststellen. Die Mietpreise wurden auch in England künstlich niedrig gehalten. Wenn man die Indexziffern auf dieser Grundlage gewinnt, so ergibt es sich, daß die Kosten der Lebenshaltung in größerem Maße — um 28 Punkte gestiegen sind, als es aus den amtlichen Zahlen hervorgeht.

Der zweite Teil des Berichts sucht den Ursachen der Teuerung nachzugehen und stellt auf Grund eingehender Analysen fest, daß ein großer Teil der Teuerung der Ausschaltung der Konkurrenz durch fortschreitende Kartellierung und Vertikalisierung zuzuschreiben ist. Sowohl die Industrie wie der Großhandel schreitet mit riesigen Schritten zum Zusammenschluß und drängt dem schuldlosen Verbraucher Monopolpreise auf. Die Betriebsbeschränkungen werden durch die Kartelle oft im Interesse einer Preispolitik ohne volkswirtschaftlich dringende Gründe vorgenommen. Organisiertes Gewinnstreben — organisiert profiteering — treibt die Preise in die Höhe.

Im dritten Teil ihres Berichts bezeichnet die Kommission die Kampfmittel gegen die Monopolpreise der Kartelle. Sie verlangt die Sozialisierung der Bergwerke, Eisenbahnen, Elektrizitätsversorgung und des Bankwesens, mit Ausschaltung einer schwerfälligen Bureaucratie und mit Teilnahme aller im Betrieb Interessierten. Die Förderung des Genossenschaftswesens gehört auch zu den Mitteln der Bekämpfung „des organisierten Gewinnstrebens“. Für das große Gebiet der industriellen Betätigung, die weiter privatwirtschaftlich betrieben wird, fordert die Kommission das energische Eingreifen des Staates, eine Aufsicht der Preispolitik, die öffentliche Rechnungslegung, Normalisierung der Herstellungskosten und amtliche Untersuchungen über die Lage einer Industrie oder eines Handelszweiges. Der Bericht ist besonders wertvoll infolge des Tatsachenmaterials, das mit großer Sorgfalt gesammelt und verarbeitet wurde.

**Die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben.** Nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 und einer Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 21. April 1920 war bis jetzt auf 25 bis 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer mindestens ein Schwerbeschädigter und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens ein weiterer Schwerbeschädigter zu beschäftigen. Diese Maßnahme hat sich bekanntlich als notwendig erwiesen, um die zahlreichen schwerbeschädigten Kriegsteilnehmer wieder in geeigneten Arbeitsstellen unterzubringen. Der festgesetzte Prozentfuß hat jedoch nicht ausgereicht, um möglichst wieder alle Schwerbeschädigten ins Wirtschaftsleben zurückzuführen. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten hat im Benehmen mit anderen Organisationen deshalb die entsprechenden Schritte unternommen, um eine Freiaushebung des Prozentfußes zu erreichen. Nunmehr ist unterm 21. Juli 1921 eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums erschienen, die diesem Wunsch, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem großen Teile Rechnung trägt. Nach dieser Verordnung sind mit Wirkung vom 1. August 1921 an von allen privaten Arbeitgebern auf 20 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes mindestens ein Schwerbeschädigter und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens ein weiterer Schwerbeschädigter zu beschäftigen. Ein Ueberschuß von 20 Arbeitnehmern wird dabei vollen 50 gleichgerechnet. Es sind also zum Beispiel künftighin bei 70 Arbeitnehmern 2 Schwerbeschädigte und bei 120 Arbeitnehmern 3 Schwerbeschädigte zu beschäftigen. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer und Kriegsbeschädigten werden mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich im Bezirk der gleichen Hauptfürsorgestelle oder in den Bezirken unmittelbar aneinandergrenzender Hauptfürsorgestellen befinden. Dem Wunsch des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, diese Verschärfung der Beschäftigungspflicht auch auf die amtlichen Stellen zu übertragen, ist bis jetzt noch nicht Rechnung getragen worden. Die Reichsregierung will erst Anstellungsgrundsätze für Inhaber von Beamtenstellen erlassen.

Die Amtssprache, die den Zweifelsfall auszuheilen... noch, von vielen gelesen und werden... soll nun eine Umwälzung... Das Reichsarbeitsministerium hat...

1. Der sprachliche Ausdruck muß klar und unzweideutig sein. Vorschriften, die beachtet werden sollen, müssen so gefaßt sein, daß sie jeder - auch der weniger Gebildete - verstehen kann. Wer klar denkt, drückt sich auch klar aus. 2. Die Sprache soll einfach sein. Ein Kanzleisil, der sich in verzierten und verschnörkelten Formeln gefüllt, ist ebenso abzulehnen wie jede andere Stilkünstelei. 3. Die richtig gehandhabte Sprache ist ein Kunstwerk. Wohlklang der Worte muß sich mit Ebenmaß im Satzbau verbinden. Lange Schachtelsätze zerstören das Ebenmaß ebenso sehr wie zerhackte Sätze. Worte, die fehlen können, ohne den Sinn des Satzes zu ändern, sind fortzulassen. Kürze ist unangebracht, wenn sie Unklarheit verursacht. 4. Fremdwörter, die zwanglos durch deutsche Wörter ersetzt werden können, habe keine Daseinsberechtigung. Goffen wir das Beste.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Änderungen in der Invalidenversicherung. Zu den vielen Änderungen, die seit Kriegsbeginn an der Reichsversicherungsordnung vorgenommen worden sind, hat sich wieder eine neue gesellt. Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 hat der Reichstag die Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung neu geregelt. Darüber hinaus hat er auch eine Einschränkung der Leistungen vorgenommen, indem er Witwengeld und Waisenausstatter befreit hat. Obgleich wir nicht geneigt sind, etwas preiszugeben, was die Arbeiterschaft betraf, so kann doch ohne weiteres gesagt werden, daß Witwengeld und Waisenausstatter wegfallen können, ohne daß man darum einen Finger zu rühren braucht. Es hat sich dabei um Leistungen der Sozialgesetzgebung gehandelt, die niemals der Erwähnung wert gewesen sind. Dadurch, daß Witwengeld und Waisenausstatter weggefallen sind, hat sich neben den Änderungen, die sich mit den Leistungen und den Beiträgen beschäftigen, eine Reihe von weiteren Änderungen der Reichsversicherungsordnung notwendig gemacht, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht.

An den Versicherungsanstalten hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren insofern geradezu gesündigt, als er ihnen erhebliche Leistungen aufbürdete, ohne dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Mittel dafür vorhanden waren. Dies erklärt die schlechte Lage, in der sich die Versicherungsträger befinden. Die Rentempfänger haben darunter nicht zu leiden brauchen. Ihnen mußte gewährt werden, was das Gesetz vorschrieb. Dagegen sind die freiwilligen Leistungen teilweise recht erheblich eingeschränkt worden. Es sei nur an die Beschlüsse der Landesversicherungsanstalt Berlin erinnert, nach denen von den vorbildlichen Leistungen auf dem Gebiete des Selbstverfahrens kaum noch Nennenswertes übrigbleiben würde, wenn das neue Gesetz nicht die erforderlichen Mittel schafft.

Um die Beitragsleistung neu zu regeln, ist der § 1245 abgeändert worden. Bisher waren 5 Lohnklassen vorgesehen. Die 5. Klasse erfaßt alle Versicherten, die mehr als 1150 M. verdienen. Es war schon immer ein großer Mangel der Invalidenversicherung, daß sie mit der Lohnsteigerung nicht mitgegangen war. Daß die Renten so niedrig sind, ist in vielen Fällen diesem Umfande geschuldet. Jetzt ist das Eis gebrochen. Es sind 8 Lohnklassen geschaffen worden, von denen die letzte alle Versicherten erfaßt, die mehr als 15 000 M. verdienen. Man kann wohl mit Recht die Frage aufwerfen, ob der Gesetzgeber damit so weit gegangen ist, wie er nach Lage der Sache hätte gehen können. Wir sind der Meinung, daß er weiter hätte gehen müssen.

Den neuen Lohnklassen entsprechen auch neue Beiträge. Lohnklassen und Beiträge ergeben zusammen folgendes Bild:

Table with 5 columns: Klasse A, B, C, D, E, F, G, H; bis zu; 1 000 M., 3 000 M., 5 000 M., 7 000 M., 9 000 M., 12 000 M., 15 000 M.; and corresponding values like 350, 450, 550, 650, 750, 900, 1050, 1200.

Die Beiträge sind wie bisher Wochenbeiträge. Eine grundlegende Änderung bei der Berechnung der Leistungen hat das Gesetz dadurch geschaffen, daß es einen einheitlichen Grundbetrag für sämtliche Renten festsetzt. Der Grundbetrag wird nicht mehr wie bisher berechnet nach 500 Beitragswochen, so daß die Möglichkeit vorlag, daß bei den verschiedensten Renten der Grundbetrag immer verschieden war, sondern es gibt jetzt nur einen Grundbetrag von 960 M., der für alle Renten gilt, gleichviel in welchen Lohnklassen und wieviel Beiträge verwendet worden sind. Da der § 1287 in seiner neuen Fassung im Absatz 2 die Bestimmung enthält, daß bis auf weiteres die Leistungen bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten um jährlich 600 M., bei den Waisenrenten um jährlich 300 M. erhöht werden, so beträgt eigentlich der Grundbetrag einer jeden Invalidenrente jetzt 960 M.

Die Zahl und die Höhe der verwendeten Beiträge kommt nach wie vor durch die Steigerungssätze zur Geltung. Auch sie sind wesentlich abgeändert worden und betragen: in A 10 %, in B 30 %, in C 50 %, in D 70 %, in E 90 %, in F 120 %, in G 150 % und in H 180 % für jede Beitragswoche. (Die Rente setzt sich bekanntlich aus dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und dem Betrag der Steigerungssätze zusammen.)

Nichts geändert ist an den Reichszuschüssen. Nach wie vor werden 50 M. für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente gezahlt, 25 M. für jede Waisenrente.

Der § 1291 ist wie folgt gefaßt worden: Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente, und zwar um jährlich 96 M., wenn ein solches Kind vorhanden ist, um jährlich 160 M.,

wenn zwei solcher Kinder vorhanden sind, und um jährlich 48 M. für jedes weiteres solches Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Zu den Erweiterungen der Leistungen, die diese neue Fassung gegenüber der Fassung der Reichsversicherungsordnung bringt, kommen die weiteren hinzu, die der § 1292 in folgender Fassung bringt. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten vier Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waisenrente zwei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezogen oder bei Invalidität bezogen hätte.

Nach dem neuen § 1293 beträgt der Anteil der Versicherungsanstalt an der Altersrente in A 300 M., in B 500 M., in C 700 M., in D 900 M., in E 1100 M., in F 1400 M., in G 1700 M. und in H 2000 M. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt.

Die aus der Revolutionszeit stammende Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaft ist in den § 1280 der Reichsversicherungsordnung übergegangen, das heißt, die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Viertel durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Als Uebergangsvorschrift ist unter anderem vorgegeben, daß den Personen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung eine Invaliden- oder Altersrente oder eine Rente für Hinterbliebene beziehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt ist, ihre Rente um monatlich 70 M. erhöht wird, soweit es Invaliden- und Altersrenten sind; Empfängern einer Witwen- und Witwerrente wird die Rente um monatlich 55 M. erhöht, Empfängern einer Waisenrente monatlich um 30 M. Das sind die bisherigen Leistungen. Die einzige Änderung besteht darin, daß nicht mehr von Beihilfen und Zuschüssen geredet wird, sondern daß die bisherigen Mehrleistungen als Rente bezeichnet werden.

(Aus der Arbeiterrechtsbeilage des „Korrespondenzblatt“.)

Versamlungsanzeiger.

Montag, den 12. September:

Reudsburg: Abends 8 Uhr im „Apollosaal“.

Dienstag, den 13. September:

Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lüban: Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse. — Nordensham: Abends 5 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Palschan: Gleich nach Feierabend im „Weissen Roß“. — Werbau: Nachm. 5 1/2 Uhr in der „Feuertugel“.

Mittwoch, den 14. September:

Duisburg, Bez. Mülheim a. d. Ruhr: Abends 6 Uhr bei Hollenbergs, Dickswall. — Göllich: In „Stadt Hamburg“, Ober-Steinweg. — Miesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — Schwerin: Abends 8 Uhr bei Krüger, Großer Moor.

Donnerstag, den 15. September:

Glogau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schulz, Taubenstr. 11. — Greißwald: Abends 7 Uhr in der „Sternhalle“, Lange Reihe 30. — Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei R. Christensen.

Freitag, den 16. September:

Bochum: Abends 6 1/2 Uhr bei Gust. Janzen, Marienstraße. — Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Freundlieb, Hindenburgstraße. — Merseburg: Nachm. 4 1/2 Uhr in der „Funkenburg“, Leichstraße. — Radolfzell: Abends 8 Uhr im „Krotodil“.

Sonabend, den 17. September:

Coswig: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“. — Cöthen: Gleich nach Feierabend in der „Ludwigshalle“. — Gelsenkirchen: Abends 6 Uhr im „Tiergarten“, Marktstr. 11. — Gerne i. Westf.: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. — Vörrach: Abends 8 Uhr im Lokal „Zum wilden Mann“ in Bombach. — Ortelshof: Bei Kaufmann Lipka, Paffenheimer Straße. — Sprottau: Abends 5 1/2 Uhr bei Stübner.

Sonntag, den 18. September:

Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — Chemnitz, Bez. Delitzsch: Vorm. 9 1/2 Uhr im „Deutschen Herz“. — Coblenz: Vorm. 9 1/2 Uhr bei Süßmund, Vorzenstr. 36. — Christburg: Nachm. 2 Uhr im „Klostergarten“. — Gerswalde: Nachm. 2 1/2 Uhr im „Neuen Stadttheater“, Bergerstraße. — Effen: Vorm. 10 Uhr in „Stadt Elbersfeld“, Ecke Steeler Straße und Postallee. — Gütersloh: Vorm. 10 Uhr bei H. Rammekamp, Berliner Straße, „Stadt Gütersloh“. — Gagen i. Westf.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elbersfelder- und Bergstraße. — Immenstadt: Vorm. 10 Uhr im Lokal „Zur Sonne“. — Mühlsberg a. d. G.: Nachm. 2 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Freitag, den 23. September:

Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Aufforderung!

Der Zimmerer Wendelin Schmitt, geboren am 4. Nov. 1860 zu Schönfeld (Verbandsbuch-Nr. 260 932), wird aufgefordert, seinen Verpflichtungen der Zahlstelle Wilhelmshaven und seiner Familie gegenüber nachzukommen. Kameraden, die den Aufenthaltsort des Wendelin Schmitt kennen, werden ersucht, seine Adresse dem Vorstand der Zahlstelle Wilhelmshaven, Verbandsbureau, Rüstingen, Rüstinger Straße 28, mitzuteilen. [4,40 M.]

8 M. Nachruf. Am 18. August starb unser Kamerad Josef Bönigk im Alter von 60 Jahren an Schlaganfall. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Berlin u. Umg.

9 M. Nachruf. Am 20. August erkrankt beim Baden infolge Herzschlages unser Kamerad Otto Handke aus Schüttlau im Alter von 28 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Gubrau.

9 M. Nachruf. Am 18. August starb unser Kamerad Wilhelm Hartherz aus Langendiebach im Alter von 44 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Frankfurt a. M.

9 M. Nachruf. Am 9. August starb auf dem Lautawerk unser Kamerad Karl Barth aus Schilda bei Torgau im Alter von 54 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Senftenberg.

Zahlstelle Reudsburg. Montag, den 12. September, abends 8 Uhr, im „Apollosaal“: Mitgliederversammlung, Tagesordnung: Unter anderem Beschlussefassung über Erhebung eines Extrabeitrages. Das Erscheinen sämtlicher Kameraden ist notwendig. [2,80 M.] Der Vorstand.

4 M. Mehrere Zimmerer stellt sofort ein X. Kaltenecker, Zimmergeschäft, Gelsenkirchen, Luitpoldstr. 53. Telephon: Nr. 3264.

Zimmerleute stellt ein Zimmerpolier Karl Weigt, Baustelle Zuckersfabrik, Straußfurt a. d. Unstrut. Fahrzeit und Reisegeld wird bei vorheriger Anmeldung vergütet. [5 M.]

Zimmergesellen werden verlangt [3 M.] Baugeschäft Otto Krause, Welten b. Berlin.

[3 M.] Mehrere Zimmerleute für dauernde Arbeit stellen ein Gebr. Kieser, Duisburg.

Verkehrslokale, Herbergen usw. (Zahresinhalte unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 20 M., jede weitere Zeile 5 M. mehr. Freigegeben werden nicht verbefolgt. Berlin: Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engelauer 16, 3. St., Zimmer 60, Fernsprecher Amt Wortsplatz, Nr. 2759. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden. Chemnitz: Bureau im Volkshaus, Jüdendamer Straße 152, 1. St. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge dieselbst. Umschau ist verboten. Arbeitsnachweis: Brückenstr. 9/11, Hinterhaus, 1. St. Göttingen: Verzeichnis der Zimmerer bei Wm. Franz Lillmann, Teledrugsasse 87. Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Jahreszeiten“, Beyerstr. 64, statt. Bureau der Zahlstelle: Eberstr. 109, 3. St., Zimmer 27. Telephon: B 622. Auszahlung der Reiseunterstützung dieselbst von 7 bis 8 Uhr abends. Hamborn: Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Bestingstraße 32. Busende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten. Hamburg: Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Befenlindehof 66, Hinterhaus, 1. Stock. Telephon: Merkur 4426. Geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgebend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Facharbeitsnachweis für das Baugeserbe, beim Strohhause 41. Hamburg-St. Georg: Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eward Stoppel, Hinkelstr. 60. Telephon: Rufkan 2584. Jeden Sonntag, mittags von 12 bis 1 1/2 Uhr, Beitragsgentgegennahme. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr. Versammlungslokal der Zentralpräsidenten der Zimmerer. Kiel: Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, Hinterhaus, 2. St., Zimmer 46. Telephon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschau ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus. Mainz: Bureau der Zahlstelle: Janggasse 13, 1. St. Bureaustunden von 5 bis 7 Uhr. Umschau verboten. Auskunft in allen Verbandsfragen im Arbeitersekretariat. Mannheim: Zahlstellenbureau: Volkshaus P. 4/5. Telephon 5276. Arbeitsnachweis dieselbst. Bureaustunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden. Münster: Bureau der Zahlstelle: Postfach 42/41, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telephon 51 030. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstags: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 6 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankeinführungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, Feiertags und Samstag nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Glodenbach 10. Ulm a. d. D.: Verkehrslokal bei Ernst Groß, „Zur Insel“. Wilhelmshaven und Umgebend: Bureau: Rüstingen, Rüstinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.